

Q1 56500
(19)

~~A. 56512.~~

A 56500(19)

1250
236

Gegenbemerkungen

auf die

Bemerkungen des Herrn Geheimen Rathes

Dr. Schleiermacher

über den

S t u d i e n p l a n

für die

Großherzoglich Hessische

Landesuniversität zu Gießen

vom

Geheimen Medicinalrathe Dr. v. Ritgen,

Professor an dieser Universität.

Gießen, 1844.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von G. F. Heyer, Vater.

Gelehrten

an die

Gelehrten des Herrn Geheimen Raths

Dr. Schirmer

an die

Gelehrten

Univ.-Bibl.
Gießen

27 011-110

Landesbibliothek zu Gießen

Geheimen Medicinalrath Dr. v. Schirmer

Landesbibliothek zu Gießen

Gießen, 1833

Druck in der Buchdruckerei von J. J. Neumann, Neudamm

de
Di
m
zu
G
id
wi
we
G
S
de

V o r w o r t.

Die gegenwärtigen Gegenbemerkungen wurden gleich nach dem Erscheinen der Bemerkungen des Herrn Geheimen Rathes Dr. Schleiermacher über den neuen academischen Studienplan unserer Landesuniversität niedergeschrieben, indessen von mir zurückgehalten, weil ich erfuhr, daß mehrere meiner Herrn Collegen sich gegen letztere Schrift äußern würden, und weil ich dachte, dasjenige, was ich zu berühren für nöthig hielt, würde von Andern vielleicht besser und ausführlicher besprochen werden. Da jedoch Andere Anderes zum Gegenstande ihrer Entgegnung gemacht haben, so schien mir das von meiner Seite zu Sagende nicht überflüssig, und so übergebe ich es denn jetzt der Deffentlichkeit.

Gießen am 4. Jänner 1844.

Dr. v. Ritgen.

W O R T E R

Die gegenwärtigen Verhältnisse...
dem Bestehen der Verfassungen...
Dr. v. Mittermaier...
unserer Verfassung...
zustand...
Gegenstand...
zu...
wäre...
werden...
Vergleichung...
eine...
dann...
sein...
sein...
sein...

Verfasser von d. 2ten 1844

Dr. v. Mittermaier

Q
ma
un
über
die
in
wer
auf
an
Neu
ja
Die
zu
an
so
Stu
gesch
schen
die,
wobe
und
ist di
zeln
Anf
stellu

Die Bemerkungen des Herrn Geheimen Rathes Dr. A. A. C. Schleiermacher über den Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen haben wohl jedes Mitglied dieser Akademie überrascht und unangenehm bewegt, da in der Vorrede zu denselben die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß der gedachte Studienplan in mehreren Beziehungen nachtheiligen Einfluß äußern werde. Da ich nicht bloß als Facultäts- und Senatsmitglied, sondern auch als Senatsreferent und als Dekan der medicinischen Facultät an diesem Plane nach Kräften mitgewirkt habe, so muß mich in jener Aeußerung der Vorwurf der Theilnahme an einem, in mehrfacher Hinsicht nachtheiligen, Regulative besonders treffen. Dieser Angriff veranlaßt mich, hier zunächst über Verhältnisse öffentlich zu sprechen, die Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher, aus Mangel an Kenntniß derselben, irrig dargestellt hat.

Wenn im Vorworte jener Bemerkungen gesagt wird:

„Schon eine flüchtige Ansicht des Studienplans zeigt unwiderleglich, daß er weder die Arbeit eines Einzelnen, noch einer Staatsbehörde seyn kann, sondern nur eine Aneinanderreihung der von Verschiedenen gemachten Entwürfe ist. Hier ward nun wohl das Vertrauen, das man Einzelnen schenken zu dürfen glaubte, getäuscht, ohne daß dieß bei den Theilen, die ihrer Natur nach dem Geschäftskreis einer Höchsten Staatsbehörde entfernter liegen, so leicht bemerkt wurde.“

so zeigt dieß, daß eine Unkenntniß über die Art und Weise, wie der Studienplan bearbeitet wurde, hier zu Grunde liegt. Die Bearbeitung geschah nemlich so, daß jede einzelne Facultät, und bei der philosophischen Facultät jede der einzelnen Abtheilungen derselben, den Plan für die, von den Docenten ihres Studiums gelehrten, Disciplinen entwarf, wobei jedes einzelne ordentliche Mitglied seine Ansicht schriftlich äußerte und später an der gemeinschaftlichen Berathung Theil nahm. Sonach ist die Arbeit in ihren einzelnen Hauptabtheilungen kein Werk Einzelner, sondern jede dieser Abtheilungen ist der Ausdruck der Ansicht des entsprechenden Lehrer-Collegii. Die Unterstellung, daß hier Einzelne von der Höchsten Staatsbehörde zur

Fertigung des Plans im Ganzen, oder besonderer Theile desselben verwendet worden seien, ist daher völlig unrichtig. Da ich seit vielen Jahren das Referat über den gedachten Plan bei dem gesammten Senate besorgt habe, und mir kein einziges Actenstück, noch irgend eine sonstige Beziehung zu dem Plane entgangen ist, so kann ich hier die Versicherung ertheilen, daß nirgends ein Einfluß eines Einzelnen verlangt, ja daß nirgends ein solcher Einfluß versucht worden ist, und daher auch eine Abwehr desselben nicht nöthig wurde.

Es war die Absicht der höchsten Staatsbehörde, daß die Lehrer einer Facultät, oder Facultätsabtheilung, ihre gemeinsame Ueberzeugung über die beste Weise der Anordnung und Benutzung des einschlagenden academischen Unterrichts ihren Zöglingen in die Hände geben möchten. Techniker desselben Hauptfaches sollten sich zu einem Urtheil vereinigen, zu dem sie als Fachgenossen je einzeln kompetent erschienen.

Die hohe Staatsregierung war weit entfernt, die einzelnen, für jedes Hauptstudium von den einschlagenden Technikern entworfenen, Hauptabtheilungen des Studienplans dem Urtheile von Nichttechnikern zu unterwerfen, also eine Facultät über die Ansichten einer andern urtheilen, oder am Ende gar alle Facultäten, zum gesammten Senate vereint, über fachlich fremde Dinge debattiren zu lassen.

Noch weiter entfernt war das hohe Ministerium, die einzelnen Fachstudienpläne irgend einem Einflusse von Seiner Seite zu unterwerfen; sondern es gestattete dem Senate, jeden einzelnen Fachplan ganz unverändert, in der Reihenfolge, die die Facultäten haben, abdrucken und den Studirenden zukommen zu lassen.

Die höchste Behörde enthielt sich daher, nach genommener Einsicht sämmtlicher Vorschläge und bezüglichen Verhandlungen, jedes Einwirkens auf die gedachten technischen Urtheile der Lehrer und ließ sie, als den Ausdruck der besten Ueberzeugung und des reinsten Willens eben dieser Lehrer, deren Schülern unmittelbar entgegenbringen.

So übt unsere Staatsregierung Lehrfreiheit, und es ist wahrhaft zu bedauern, wenn man von dem Sitze der höchsten Staatsbehörde aus noch die Erfahrung machen muß, daß, wenn auch nur Einzelne, so wenig den Geist und das Verfahren eines Ministeriums kennen, dessen Weisheit und Freisinnigkeit der Stolz jedes

Hessen ist, und auch der Stolz des Herrn Schleiermacher, statt eines Selbstgefühls, sein sollte, welches ihn in äußerster Verblendung unterstellen läßt, das Ministerium gewähre Einzelnen, unter Beeinträchtigung der technischen Wirksamkeit der Collegialstellen, und zum Nachtheile der Sache, Einfluß, schenke Einzelnen blindes Vertrauen, und sei dabei so beschränkt, um sich durch dieselben täuschen zu lassen.

Man erstaunt, wie ein Mann, der unseren dirigirenden Minister und alle Mitglieder des Ministeriums täglich sehen und sprechen kann, so wenig den Scharfblick, die Umsicht, Tiefe und Selbstständigkeit des höchsten Staatsbeamten und die ganze Eigenthümlichkeit der ihm zunächst stehenden Räthe zu beurtheilen vermag.

Bei einiger näheren Betrachtung hätte Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher es dem Studienplan, wie er vorliegt, ansehen müssen, daß hier, wo es doch wohl an der natürlichen Einseitigkeit jedes Einzelnen fehlt, die technischen Lehrer-Collegien selbstständig gearbeitet haben und jeder fremde Einfluß fern gehalten worden sei.

Außerdem bedurfte es für Herrn Geheimen Rath Schleiermacher nur weniger Worte, nur kurzer Zeilen, an irgend ein Mitglied unserer Academie gerichtet, um die Behandlungsweise des Entwurfs und der Zusammenstellung des Studienplans zu erfahren. Wie gerne hätte ich, als Senatsreferent, Herrn Schleiermacher jeden gewünschten Aufschluß gegeben und demselben Aeußerungen erspart, die er bereuen muß.

Je weniger Jemand, welcher Gelegenheit und Befähigung zu Personalkennntniß besitzt, behaupten wird, daß dem Ministerium des Innern irgend ein Zweig des academischen Unterrichts entfernt liege, desto tiefer wird er es anerkennen, daß dennoch von dort her jedes Zwischentreten zwischen die Ueberzeugungen der Lehrer und zwischen deren unmittelbare Mittheilung an die Studirenden aufgegeben wurde. Aber solches volle Vertrauen auf die Lehrer bedingt auch deren möglichst große Wirksamkeit im Unterrichte, welche doch nur aus deren innigster Ueberzeugung hervorquellen kann.

Auch über die Entstehungsweise des ganzen Studienplans scheint Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher, ebenso wenig, wie über die Bearbeitung desselben unterrichtet zu sein; indessen bedarf es für ihn hier der Erwähnung nicht mehr, daß die erste Idee eines solchen Planes von Seiner Königlichen Hoheit dem Höchstseligen Großherzoge Ludwig I.

ausging und von Allerhöchstdemselben, so wie von unserem erhabenen regierenden Souverain unablässig verfolgt wurde, da dieß bereits ausführlich von dem Herrn Geheimen Staatsrathe und Kanzler unserer Universität Dr. von Linde, in seiner Erwiederung auf die Bemerkungen des Herrn Geheimen Rathes Dr. Schleiermacher, geschehen ist.

Dagegen dürfte es hier der Ort sein, zwei Ministerialschreiben neuerer Zeit in Erinnerung zu bringen, welche ich bereits in meiner Schrift: „das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt“ B. I. S. 279—282 mitgetheilt habe.

1) Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. akademischen Senat zu Gießen z. N. D. 712., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. vom 15. Jan. 1836:

„Es haben bisher keine Vorschriften darüber bestanden, über welche Lehrzweige und in welcher Reihenfolge ein Studirender akademische Vorträge gehört haben müsse, bevor er zur Fakultätsprüfung zugelassen werden dürfte. Eine Folge hiervon war, daß, ohne Nachweisung darüber, ob ein Studirender hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen vollständig vorbereitet sey, derselbe auf Anmeldung zur Prüfung zugelassen werden mußte, und es konnte nur etwa verfügt werden, daß die Prüfung länger wie gewöhnlich, dauern sollte, um auf diese Weise die Ueberzeugung, ob des Examinanden wissenschaftliche Ausbildung genügend sey oder nicht, zu verschaffen. Hiermit ist aber Belästigung der Examinatoren verbunden und demohngeachtet keine Bürgschaft vor Mangelhaftigkeit in den Kenntnissen gegeben, da die Prüfung keineswegs eine ganz sichere Garantie in dieser Beziehung darbieten kann, und immerhin die Vernachlässigung der theoretischen Vorträge der Allseitigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung schadet. Um diesen Mißstand zu beseitigen, beauftragen wir Sie, die einzelnen Facultäten und die Commission zur Prüfung der Cameralisten darüber berathen zu lassen, über welche Lehrzweige und in welcher Reihenfolge der Besuch besonderer Vorlesungen auf der Landesuniversität, sowohl in den allgemeinen, als in den Fachwissenschaften — rücksichtlich des Finanz- und technischen Faches, unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 7. April 1832 — den Studirenden zur Obliegenheit zu machen seyn möchte, bevor solche zur Fakultätsprüfung zugelassen werden dürfen; hiernach sodann einen allgemeinen Studienplan auszuarbeiten und an uns mit Ihren gutachtlichen Bemerkungen einzusenden.“
du Thil.

2) Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität z. N. D. 1644, den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. v. 3 Febr. 1837:

„Die Anlagen eines im rubricirten Betreff von dem Großherzoglichen Universitätsrektor erstatteten Berichtes v. 27. Januar d. J.

lassen uns auch jetzt noch, wie die früheren Abstimmungen über den
 rubr. Gegenstand der Befürchtung Raum geben, daß die Absicht,
 in welcher unser Rescript v. 15. Januar 1836 erlassen worden ist,
 nicht überall richtig aufgefaßt worden ist, und wir müssen uns
 dadurch veranlaßt finden, Ihnen Folgendes nachträglich zur nähern
 Verständigung zu eröffnen: Insofern die Landesuniversität nicht bloß den
 Zweck hat, für die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft
 thätig zu sein, sondern zugleich den, als Staatsinstitut die wissen-
 schaftliche Bildung der Jugend, nach vollendeter Vorbereitung durch
 die gelehrten Schulen, im ganzen Umfange und bis zu einem
 gewissen Grade der Vollkommenheit, zu bewirken und deren Sittlichkeit
 und Religiosität zu befördern, muß es als Aufgabe sämmtlicher Leh-
 rer der Universität angesehen werden, daß sie die, ihrer Pflege an-
 vertrauten Jünglinge zu jener Stufe sittlich religiöser Ausbildung,
 zu dem Grade des theoretischen und praktischen Wissens führen, und
 in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen be-
 festigen, welche allein zum Eintritt in den Staats- und Kirchendienst,
 so wie in jeden Beruf befähigen, wozu höhere wissenschaftliche und
 sittliche Bildung erforderlich ist. Wenn der Universität nach dem
 einen Zwecke auch völlige Lehrfreiheit gebührt und stets erhalten
 werden muß, insoweit diese auf rein wissenschaftlichem Gebiete statt-
 finden kann, und sich mit der nothwendigen Bestimmtheit der Ge-
 sammtorganisation der Anstalt selbst verträgt; so folgt doch gerade
 hieraus, daß in Bezug auf den andern Zweck der Universität die
 nothwendige Ueberzeugung, daß sie in der That eine zweckmäßig
 eingerichtete Pflanzschule in der angedeuteten Weise gründlich und
 allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchendiener
 sey, nur dann als gegründet angesehen werden kann, wenn nach-
 gewiesen wird, daß für die Vollständigkeit des Unterrichts in allen
 Gegenständen des Staats- und Kirchendienstes in der Art gesorgt
 ist, daß bezüglich jeder Fachwissenschaft der sich ihr widmende Jüng-
 ling in drei vollen auf einander folgenden Jahren — denn dieser
 Zeitraum muß als der regelmäßige festgehalten werden — Gelegen-
 heit findet, die wesentlichen Vorlesungen nach ihrer zweckmäßigen
 Folge und gegenseitigen Beziehung zu hören. Diese Nachweisung
 ist aber wieder dadurch bedingt, daß festgesetzt wird, welche Vor-
 lesungen als allgemeine zu den einzelnen Fachwissenschaften in Be-
 ziehung stehen, und welche propädeutische und welche Vorlesungen
 über specielle Disciplinen der einzelnen Fachwissenschaften nothwendig
 und wesentlich gehalten und resp. gehört werden müssen. Der auf diese
 Grundlagen gebaute Studienplan giebt alsdann nicht bloß ein klares
 Bild über die Anforderungen an wissenschaftlich gebildete Staats-
 und Kirchendiener, sondern dient zugleich zur Bestimmung der
 erforderlichen Lehrkräfte, und den Studirenden zum Leitfadem, in
 welcher Ordnung und in welchem Zusammenhange sie die akademischen
 Vorträge zu benutzen haben. So weit wir auch davon entfernt

sind, die Lehrfreiheit in dem angedeuteten Umfange zu beschränken, oder diejenigen Jünglinge, die sich bloß zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbildung den Universitätsstudien widmen, einen Lehrplan als unabänderliche Norm vorschreiben zu wollen, so wenig können wir es aber auch mit unsern Pflichten vereinigen, nicht darüber strenge zu wachen, daß diejenigen Jünglinge, welche zum Zwecke der Vorbereitung zum Staats- oder Kirchendienste die Universität beziehen, die wissenschaftliche Bildung in einer Weise zu erlangen streben, die möglichste Bürgschaft dafür leistet, daß sie jenen erforderlichen Grad wissenschaftlicher Befähigung erstrebt haben, der nicht überall durch Prüfungen ermittelt werden kann. Selbst die Frage: ob und welche Vorlesungen Aspiranten zum Staats- und Kirchendienste gehört haben müssen, verdient eine reifliche Erwägung, wenn sich nachweisen läßt, daß rücksichtlich einzelner Disciplinen der mündliche Vortrag durch bloßes Privatstudium niemals ganz und befriedigend ersetzt zu werden vermag. Nur ein nach den oben angedeuteten Rücksichten geordneter Studienplan macht einen wissenschaftlich geordneten, auch durch die Wahl der Stunden den Studienplan selbst nicht indirekt vereitelnden Catalog für die halbjährigen Vorlesungen möglich, und dient zum Probierstein, ob die Universität überhaupt und jede Fakultät insbesondere, für die Vollständigkeit des Unterrichts überhaupt, und beziehungsweise in den Gegenständen des besonderen Gebiets, gehörig gesorgt hat; so wie durch Feststellung des, auf das Bedürfnis des Studienplans berechneten, Lehrpersonals, sich die Universität und resp. eine Fakultät außer Verantwortlichkeit setzen kann, wenn nachgewiesen wird, daß einzelne Fächer in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer bestritten werden konnten. Bei Erlassung unseres Rescripts v. 15. Jan. 1836 war es übrigens unsere Absicht, die Ausarbeitung des Studienplans der Universität und den einzelnen Fakultäten, in ihrer Eigenschaft als integrierenden Theilen der Universität, nicht in der als Prüfungs-Commissionen zu übertragen, und wenn wir darin der Commission für die Prüfung der Cameralisten besonders erwähnten, so geschah es, weil es sich um Disciplinen handelt, für die man bekanntlich in neuerer Zeit wohl eigene Abtheilungen (Fakultäten) der Universitäten geschaffen hat, und jene Commission ihrer Bestimmung nach bei den Eigenthümlichkeiten jener Disciplinen, uns am meisten geeignet scheint, die erforderlichen Anträge zu stellen. Da nun der zu entwerfende Studienplan schon seines Zweckes wegen vollständig und umfassend aufgestellt werden soll, so kann das Studium der Philologen und derjenigen, die sich für ein Realschullehreramt vorbereiten wollen, nicht unberücksichtigt bleiben; und es dürfte bloße Sache der Form seyn, ob diejenigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche zugleich Mitglieder der Commission für die Prüfung der Gymnasiallehreramtscandidaten sind, in der letzten oder ersten Eigenschaft, das erforderliche vorbereiten

und Anträge stellen. Wir haben es der Würde der Universität nicht angemessen, aber auch bei dem Vertrauen, welches wir in die Einsicht ihrer Mitglieder setzen, nicht für nothwendig gehalten, durch andere Behörden ermitteln zu lassen, welche Einrichtungen an der Universität zu treffen seyen, um den Anforderungen, welche mit Rücksicht auf ihren Zweck an sie zu machen sind, vollkommen zu entsprechen, und wir hegen die Erwartung, daß Sie diesem Gegenstande, der Ordnung in der Eintheilung und Erfolg in der Benutzung der Zeit der Studirenden so wesentlich bedingt, und ganz besonders geeignet ist, das Vertrauen, welches unsere vaterländische Hochschule zu erhalten wußte, immermehr zu befestigen, Ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und für möglichst schleunige Vorlage ihrer Anträge sorgen werden.“
du Thil.

Nachdem die einzelnen Studienplanabtheilungen von den Facultäten entworfen und berathen worden waren, wurden sie 1838 der höchsten Behörde eingesendet. Es stellte sich aber bald die Nothwendigkeit heraus, bei demselben eine nähere und gleichförmige Berücksichtigung der Prüfungsbestimmungen, sowohl aus dem allgemeinen wissenschaftlichen Gesichtspunkte, als aus dem des Staatsdienstes eintreten zu lassen, wofür 1841 eine höchste Weisung ertheilt wurde. Als, dieser entsprechend, die Umarbeitung der Zusammenstellung, unter Beibehaltung der 1838 eingereichten einzelnen Pläne für jedes Hauptstudienfach, vollendet worden war, geschah endlich der Abdruck der Arbeit.

Auf diese Weise erschien der Studienplan, welcher als eine Arbeit von 1838 zu betrachten ist: als der erste Versuch einer deutschen Universität, den Rath für die beste Benutzung des academischen Unterrichts in Einklang zu bringen: mit den bestehenden Gesetzen 1. über die Studienzzeit, 2. über die Prüfungsgegenstände und Prüfungsvorbedingungen, 3. über die Organisation des Staatsdienstes überhaupt und der verschiedenen Zweige desselben insbesondere. Dieser Rath für die Schüler ist von der Regierung unverändert gelassen worden, wie ihn die Lehrer gegeben haben. Wer daher den Rath für unangemessen, oder sogar für schädlich erklärt, greift zunächst, nicht die Staatsregierung, sondern die Facultäten und deren Abtheilungen an.

Dieses Verhältniß hätte Herr Geheimer Rath Schleiermacher festhalten, nicht die Beschwerden durcheinanderwerfen, und, wenn er sich zum Kritiker berufen fühlte, vor Allem unterscheiden sollen, ob er Regierungsanordnungen oder academischen Vorschläge oder die Anzeigung dieser an jene tadle.

Was er übrigens immer gegen unsern Studienplan vorbringen wollte, hätte er gewiß am besten als Recension in einem passenden

Blatte niederlegen sollen, und er hätte wohl gethan in dieser Beziehung dem eigenen ersten Antriebe, von welchem er spricht, und welcher aus einem gesunden Tacte hervorgehen mußte, zu folgen. Gewiß würde sein Aufsatz an einem solchen rechten Orte Niemanden entgangen sein, der zur Antwort geneigt sein könnte; er würde alsdann, entweder verdientes Schweigen, oder angemessene wissenschaftliche Erwiederung gefunden haben. Die Furcht des Herrn Geheimen Raths Schleiermacher, daß hier das Inland eher zurückgeblieben sein würde, ist sicher ungegründet. Hätte er die Recension zugleich anonym gegeben, so konnte die Erwiederung in gleicher Weise, und um so unbefangener, und mit Ausschluß aller persönlichen Beziehungen, so wie derjenigen, welche, als mit der Stellung des Recensenten zusammenhängend, möglich gedacht werden können, erfolgen. Es ist also die Besprechung des Gegenstandes in leidenschafts- und furchtloser Weise gerade für das Inland erschwert, statt erleichtert worden.

Ob ferner Herr Geheimer Rath Schleiermacher überhaupt, und bei seiner Stellung insbesondere, es sich erlauben durfte, ein, keineswegs in den Buchhandel gegebenes Regulativ, sofort allgemein zu publiciren und anzugreifen, mag dahin gestellt sein. Er behauptet im Vorworte, der Studienplan sei öffentlich verkauft worden. In dieser Beziehung habe ich hier zu erklären, daß von mir, der als Senatsreferent den Druck zu leiten hatte, zu einem solchen öffentlichen Verkaufe niemals die Einwilligung ertheilt, übrigens diese aber auch von keiner Seite her verlangt worden ist.

Hätte Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher sich der Entstehung des Studienplans mit einem besfreundenden Gesühle ebenso sehr zugewendet, wie er mit einer entfremdenden Haltung vor dem Erscheinen desselben zurücktritt; so würde er sich wahrscheinlich zu dem Gedanken erhoben haben, an welchem sich gewiß manches Hessische Herz erlabt, und mitsagen: „Es ist gut, daß der Weg zu einem Studienplan einmal betreten worden ist; es ist erfreulich, daß wir Hessen ihn eröffnet haben.“ Mag immerhin der erste, sich von 1838 datirende Versuch mancher Verbesserung bedürfen, mag mancher auch selbst von uns Professoren diese Verbesserung schon jetzt wünschen! Daß diese Verbesserung nicht ausbleiben werde, desfalls mag Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher nur der Staatsregierung und uns Professoren vertrauen. Mit Liebe an dem Theil nehmend, was von zwei Vätern des Landes, von dem Ministerium und der Landesuniversität in Liebe geschaffen wurde, würde ein Beitrag zu einer Verbesserung auch vom

Herrn Schleiermacher, in der rechten Weise mitgetheilt, liebevoll angenommen worden sein, und es wird ihm auch künftig, uneingedenk früheren Mißgriffs, Anerkennung und Dank nicht entgehen, vorausgesetzt, daß er Tüchtiges mittheile.

Bevor ich in die, vom Herrn Geheimen Rath Dr. Schleiermacher versuchte, Begründung seines harten Vorwurfs des nachtheiligen Einflusses des Studienplans in Bezug auf das heilkundige Fach etwas näher eingehe, kann ich nicht umhin, meine Verwunderung über die Ansichten zu äußern, welche Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher über den Werth der Philosophie in Bezug auf Theologie ausspricht. Ich denke mir, der Mensch fühle, als beschränktes Geschöpf, nichts desto weniger seinen göttlichen Ursprung, und er werde eben durch die göttliche Natur seines Wesens angetrieben, über dieses Verhältniß und alles, was damit zusammenhängt, in Gedanken und Worten sich selbst klar zu werden und diesen, das höchste Interesse bietenden, Gegenstand mit seinen Mitmenschen zu besprechen. So, von der Tiefe seines göttlichen Grundes ausgehend, den Schöpfer als das unbedingt vollkommene Wesen, im Gegensatze der eigenen und überhaupt jeder geschöpflichen Unvollkommenheit, sich zu denken; so die eigene und fremde ewige Fortdauer, als eines unvergänglichen Gotteswerks, zur intuitiven Gewißheit zu bringen; so über die Verhältnisse des eigenen und fremden Geschaffenwordenseins, eben so wie über die des künftigen Fortbestehens, und endlich über die unabhängige Beziehung zum Schöpfer, von jenem Boden aus, in denkgerechten Schlußfolgen sich Aufschlüsse zu verschaffen, scheint mir für jeden Menschen eben so nothwendig, als würdig im Streben, mag auch das bis jetzt Erreichte und künftig Erreichbare noch so geringe sein. Wenn nun von Seiten der Gottheit unmittelbar auf dem Offenbarungswege Aufschlüsse über sie selbst und über die fraglichen Beziehungen ihrer Geschöpfe überhaupt und des Menschen insbesondere gegeben werden; so erscheint es ebenso natürlich als würdig, daß der Mensch das, auf dem einen, wie auf dem Wege von Gott ausgehende, Licht nicht isolirt, sondern in versuchter Verbindung, eifrig verfolge. Diesem Antriebe, nicht nur nachzugeben, sondern ihn gewissenhaft zu verstärken, liegt die Verpflichtung nahe, und für Einzelne, die als Religionslehrer und Priester zu wirken gedenken, ist hier noch

ein besonderer Beruf begründet. Jedenfalls kann nicht einmal das Offenbarungslicht, als solches, erkannt und prüfend verfolgt werden, ohne das, dem Menschen von Gott eingegossene, Licht hierzu jeden Augenblick zu benutzen. Es befremdet daher, den Verfasser der Bemerkungen über den fraglichen Studienplan sagen zu hören:

„Einen Theil der Theologen sehen wir daher von jeher der Philosophie abhold, wegen des vielen Mißbrauchs, der mit ihr zum Nachtheil der Religion getrieben worden war; andere vertheidigten ihre Anwendung auf die Theologie, und noch andere identifirten sie mit derselben, oft sich selbst nicht bewußt, daß das, was sie für die christliche Lehre ausgaben, weit über deren Gränzen hinausgehe. Eine neue Philosophie reinigte späterhin die christliche Theologie von einem großen Theil der Lehrsätze, die sie im Laufe der Jahrhunderte in sich aufgenommen hatte; die verschiedenartigsten Versuche wurden gemacht, beide Wissenschaften in völlige Uebereinstimmung zu bringen, Versuche, die zum Theil mit der Ueberzeugung endigten, daß sich die Lehrsätze der einen oder andern Schulphilosophie mit fast gleichem Erfolg gegen das Christenthum als zu seinen Gunsten anwenden ließen. Und ein anderes Resultat konnte eine Philosophie auch nicht wohl darbieten, die als einziges und höchstes Erkenntnißprincip die menschliche Vernunft betrachtet, und eine göttliche Offenbarung nur in so fern anerkennen will und darf, als diese mit jener in allem übereinstimmt, und auch nicht über sie hinausgeht.

Soll nun der Theologe durch die Philosophie einen Theil seiner Bildung erhalten, so muß dieß wohl eine Philosophie seyn, die in ihren Grundsätzen nicht der christlichen Theologie negirend entgegentritt; eine Forderung, die leichter gestellt, als in ihrer Ausführung überwacht werden kann, da sich die aus den philosophischen Systemen zu ziehenden Consequenzen gar nicht immer von Anfang an leicht übersehen lassen. Aeltere philosophische Systeme und Ansichten sind meistens so nach ihren verschiedenen Beziehungen bearbeitet, daß sie mit den daraus möglichen Folgerungen ziemlich klar vorliegen; bei den neu aufkommenden ist dieß aber öfters nicht der Fall. Sie finden durch den Reiz der Neuheit, dadurch daß jüngere Docenten sie vorzugsweise zum Gegenstand ihrer Vorlesungen machen, die sich dann an berühmte Namen anknüpfen, durch das für Speculationen leicht erregbare jugendliche Gemüth, einen oft alle Erwartung übersteigenden Anklang, werden mit Enthusiasmus aufgenommen und halten sich einige Jahrzehende hindurch auf einem gewissen Höhepunct, bis sie nachher andern Systemen wieder Platz machen müssen. Wir können nicht läugnen, daß wir auf Universitäten die Cultur positiver Unterrichtsgegenstände für weit ersprißlicher halten, als die der speculativen, mit denen sich der reifere Mann, im Besitze gründlicher Kenntnisse befassen mag, wenn er noch Gefallen daran finden kann. Von der Hinneigung zu philo-

sophischen Studien von Seiten der Theologen, die vorzugsweise Hang dazu zu haben pflegen, erwarten wir also keinen großen Vortheil."

Hat die Philosophie die christliche Theologie von einem großen Theile der Lehrsätze, die sie im Laufe der Jahrhunderte in sich aufgenommen hatte, wirklich gereinigt, war also das Aufgenommene verwerflich, so sollte man glauben, die Philosophie habe hohen Werth. Gewiß möchte in der Philosophie sehr unter dem unterschieden werden, was der menschlichen gesunden Vernunft geradezu, als unmöglich, widerspricht und dem, was über sie hinausgeht. Ist bei academischen speculativen Vorträgen eine Ueberwachung, damit nicht das, als dem Menschen eingebornes Licht, gegeben werde, was kein solches ist und daher das Offenbarungslicht zu vernichten strebt, so schwer, wie Herr Geheimer Rath Schleiermacher zu fürchten scheint; so ist es freilich am gerathensten, solche Vorträge für Theologen und noch mehr für alle übrigen Studirenden, da sie mit dem Studium des Offenbarungslichts sich weniger beschäftigen können, ganz fern zu halten und überhaupt für die Erkaltung des speculativen Sinnes, besonders bei jungen Leuten zu wirken. Da ohnehin im spätern Leben nur zu oft dieser Sinn geschwächt wird, oder ganz erlischt; so ist zur Ausrottung desselben das Handanlegen während des Lebens auf der Universität gewiß der geeignetste und den meisten Erfolg versprechende Zeitpunkt. Aber auch nur das Streben, dem dogmatischen Unterrichte das Uebergewicht über den speculativen zu geben, würde ebenso, wie ein umgekehrtes Bemühen, schon einer Universitas literarum zuwiderlaufen, welche ein allseitiges Gleichgewicht der Unterrichtsrichtungen bedingt. Auch scheint übersehen zu werden, daß die speculativen Irrthümer, welche die natürliche Einseitigkeit jedes einzelnen Docenten mit sich führt, in ihren nachtheiligen Wirkung auf die Zuhörer durch die entgegenstehenden Ansichten eines andern Docenten am besten beschränkt werden und daß daher die Sorge für speculative Vorträge von mehreren Lehrern besondere Aufgabe der Staatsregierung sein muß.

Auffallend ist die Ansicht des Herrn GeheimenRaths Dr. Schleiermacher über Psychologie. Er sagt:

„Die Psychologie zerfällt in zwei Theile, in die metaphysische, das ist die Lehre von dem Wesen des menschlichen Geistes vor, während und nach seinem Aufenthalt auf dieser Erde betrachtet, und von dem Wesen eines Geistes überhaupt; Gegenstände, die von jeher vielen Stoff zur Speculation gegeben haben, die aber die mensch

liche Vernunft nicht ergründen kann. In der Dogmatik, bei der dogmengeschichtlichen Einleitung zur Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, werden gewöhnlich die verschiedenen metaphysischen Ansichten über die menschliche Seele erörtert, so wie diejenigen über die Natur überirdischer Geister bei der Lehre von den Engeln und den gefallenen Geistern. Der zweite Theil der Psychologie ist die empirische oder Erfahrungsseelenkunde. Sie ist eine Wissenschaft, welche in dem Verhältniß als sie tiefer in die einzelnen Gegenstände, die sie zu behandeln hat, eingeht, ein gereifteres Urtheil verlangt. Für den Theologen bildet sie in jeder Beziehung die Ergänzung der Moral, theils einleitend, indem sie die verschiedenen Seelenzustände beschreibt, die im nächsten Zusammenhang mit den Moralspflichten stehen, theils eigentlich ergänzend durch die Darstellung aller der Vorgänge in der Seele, wodurch die menschlichen Gefühle, Leidenschaften und Handlungen erregt oder modificirt werden. Es möchte also gar nichts dagegen zu erinnern seyn, wenn die Psychologie statt in dem ersten, in einem der letzten Semester um dieselbe Zeit wie die Moral gehört würde."

Man sieht also, daß Herr Schleiermacher in der Behandlung der Psychologie den speculativen Theil als den vorangehenden ersten, den empirischen, als den nachfolgenden zweiten betrachtet, und hiernach den Vortrag einzurichten empfiehlt. Da ohne Zweifel der metaphysische Theil dieser Doctrin, theils zunächst auf den experimentellen gegründet, theils in steter Parallele mit diesem betrachtet werden muß, während die Erfahrungsseelenlehre ohne alle speculative Einmischung studirt und gelehrt werden kann und auch soll; so wird gewiß jeder Lehrer rathen, sich zuerst mit dem bekannt zu machen, was die Beobachtung giebt, und an dieses dasjenige zu reihen, was, über eine solche unmittelbare Erfahrung hinaus liegend, aus einem philosophischen Principe abgeleitet und dem empirisch Gewonnenen zugeführt wird.

Wenn Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher sagt, die Psychologie sei die Lehre von dem Wesen des menschlichen Geistes, während und nach seinem Aufenthalte auf dieser Erde betrachtet, so wie die Lehre von dem Wesen eines Geistes überhaupt; so wird er gewiß manche Gegner finden, welche der Ansicht sind, daß die Psychologie von der Seele handle, und daß unter den verschiedenen Wirksamkeiten, welche eine Seele zu äußern im Stande ist, auch diejenige gehöre, welche als geistige bezeichnet wird, und daher der Geist als Ausfluß der Seele, aber nicht als mit der Seele gleichbedeutend und das Wesen dieser vollständig umfassend, zu betrachten sei. Manche

Denker möchten auch behaupten, die Seele, als eine Kraft bei ihrem Wirken auftretend, könne niemals ohne ein Wirkungsmaterial gedacht werden, und, wenn der menschlichen Seele, während des Erdenlebens, ein noch unverklärter Leib als Wirkungsmittel nicht fehle und nach dem Tode ein verklärter Leib dereinst erwartet werde, ihr in der Zwischenzeit irgend eine Art von Wirkungsmedium nicht ganz abgehen werde. Manche Denker möchten auch das innere Ergebniß der Kraftäußerung der Seele, welches, je nach dem Gelingen oder Mißlingen jener Aeußerung, als angenehmes oder unangenehmes Gefühl erscheint, von der Kraft unterscheiden und namentlich das Gefühl nicht dem Geiste zuschreiben. Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher wird es daher natürlich finden, daß, wenn er seine Definition von Psychologie, als allgemein gültig, hinstellt, eine solche Weise des Voraussetzens oder Belehrenwollens nicht allgemein ansprechen kann, und seine anscheinende Abgeneigtheit gegen philosophische Betrachtung in einer nahe liegenden Beziehung sehr erklärlich deuten läßt.

Ich komme nunmehr zu den Ausstellungen gegen den Studienplan der medicinischen Facultät. Es heißt S. 34 u. 35:

„Bei den für die Aerzte bestimmten Vorlesungen sind die, welche bisher von den verschiedenen academischen Lehrern auf der Landesuniversität gewöhnlich gehalten worden sind, an einander gereiht, obgleich, wie es scheint, ein unter höchster Autorität erscheinender Studienplan hier etwas mehr hätte thun dürfen, als eine solche Zusammenstellung zu veranstalten. Einige Abweichungen finden jedoch auch Statt. Wir wollen nur wenige Verhältnisse berühren, darunter keines, das die bestehenden Vorträge betrifft.“

Was der Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher hier von bestehenden und neuen Vorträgen sagt, verstehe ich nicht. Die im Studienplan für Aerzte aufgeführten 47 verschiedene Lehrvorträge, welche, als den Gesammtumfang des Unterrichts für die ganze Menschenheilkunde enthaltend, bezeichnet sind, wurden bisher ohne Ausnahme, und ganz gewöhnlich, von den seitherigen Docenten gehalten, und es ist mir nicht bekannt, daß neue Vorträge für die Zukunft bezweckt werden, wenn gleich die Theilung der gedachten Vorträge in eine Menge Unterabtheilungen derselben möglich ist und, bei der steten Zunahme des Materials des Wissens und der bezüglichen Nachweismittel, im Voraus mit Gewißheit zu erwarten steht. Namentlich sind die, in

neuester Zeit besonders verfolgten, Doctrinen der Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Thiere, der Gewebslehre, der pathologischen Anatomie und der physikalisch-chemischen Diagnostik, unter Benützung der bezüglichen Präparatensammlungen, des Mikroskops, der chemischen Analyse sowie der Auskultation u. s. w. von dem Herrn Professor Dr. Wernher, dem Herrn Prosector und Professor Dr. Julius Wilbrand, dem Herrn Assistenzarzt Dr. Winter u. A. gelesen worden, meiner eigenen Bemühungen in der Entwicklungsgeschichte und meines vormaligen, jüngst der Entbindungsanstalt von mir geschenkten, und mit den einschlagenden Gegenständen aus der von Sömmering'schen Sammlung vereinigten, bezüglichen Cabinets nicht zu gedenken.

Während man hier Herrn Geheimen Rath Dr. Schleiermacher von angeblich, durch den Studienplan bezweckten Neuerungen irriger Weise sprechen hört, wundert man sich zugleich, wie ihm, der seinen Blick auf neue Anordnungen richtet, entgangen ist, daß im Studienplane zuerst eine Ausdehnung des academischen Studiums der gesammten Menschenheilkunde von sechs auf zehn Semester in Aussicht kommt: welche Anordnung, zuerst von der Staatsregierung in Frage gestellt, von der medicinischen Facultät ganz jüngst, als zweckmäßig, begutachtet wurde.

Eine der auffallendsten Aeußerungen des Herrn Geheimen Rathes Dr. Schleiermacher ist folgende:

„Schließen wir indessen diese widerwärtige und unnöthige Behandlung. Die Zeiten sind vorbei, wo man der Ansicht war, daß innere und äußere Heilkunde als getrennte Disciplinen neben einander bestehen könnten, jeder Arzt muß gegenwärtig auch Chirurg sein.“

Sollte man bei dem Anblicke dieser Aeußerung nicht der Ansicht sein, die Staatsregierung und die medicinische Facultät habe eine von den letzt erwähnten Worten abweichende Ansicht, und man bilde zu Gießen noch Aerzte, welche nicht auch zugleich Chirurgen seien. Man höre das wirkliche Verhalten der Sache!

Der §. 7. der Medicinalverordnung vom 14. August 1822 sagt:

„Da die seitherige Trennung der innern und äußern Heilkunde in der Ausübung mancherlei Schwierigkeiten, besonders auf dem Lande, unterworfen gewesen ist, und namentlich von letzterer keine heilsame Erfolge möglich sind, wenn ihr die Kenntnisse der ersteren abgehen, so können in der Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte, folglich auch nur auf die damit verbundene etatsmäßige Besoldung Ansprüche machen, welche in der gesetzlichen Prüfung dargethan haben, daß sie in der innern und äußern

Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst, die zur Ausübung der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen.“

Diese, wörtlich nur auf die Physikatsärzte sich beziehende Bestimmung hat die, mit Gewißheit vorauszusehende Folge gehabt, daß, was sich zwangsweise nicht wohl vorschreiben ließ, jeder künftige Arzt ohne Ausnahme die innere und äußere Heilkunde, also Medicin und Chirurgie, so wie medicinische und chirurgische Geburtshülfe, Augenheilkunde, Zahnarzneikunde u. s. w. studirt. Schon längst ist also die Staatsregierung der Ansicht gewesen, daß das Studium der inneren und äußern Heilkunde durchaus nicht, die medicinische und chirurgische Praxis aber nur bis auf einen gewissen Grad z. B. in Bezug auf nicht eilende und schwierigere Operationen, z. B. am Auge, theilbar sei. Wie dieselbe diese Ueberzeugung, ohne allgemeine Zwangsvorschriften, ins Leben zu führen vermocht hat, ist so eben erwähnt worden. Aber auch schon einige Zeit vor 1822 studirte fast kein künftiger Arzt, ohne die sämmtlichen Zweige der Medicin zu verfolgen; und fast kein solcher schloß sich von dem operativen Unterrichte aus. Die Staatsregierung befestigte daher auf stabile Weise dasjenige, wozu die Natur der Heilkunde von selbst antreibt, wovon aber früher so nachtheilige Abweichungen vorkamen. Daß seit 1822 derartige Abweichungen durchaus nicht statt hatten, brauche ich kaum hier noch zu versichern, da wenigstens alle Inländer die Möglichkeit der künftigen Theilnahme am physikatsärztlichen Staatsdienst niemals außer Augen setzen.

Was sollte daher jene Aeußerung des Herrn Geheimen Raths Dr. Schleiermacher? Fällt er nicht sich selbst das Urtheil, wenn er von einer widerwärtigen und unnöthigen Verhandlung spricht? Heißt das nicht die Landesregierung und Landesuniversität bei dem großen Publikum fälschlich der Beschränktheit, wenn nicht eines noch Schlimmeren verdächtigen?

Indessen bin ich weit davon entfernt, dem Herrn Geheimen Rath Dr. Schleiermacher irgend eine böse Absicht zu unterlegen, sondern ich will hier sogleich nachweisen, wie bloß durch eine verwirrte und irrige Ansicht über die Verhältnisse der Physikatschirurgen Mißverständnisse bei ihm entstanden sind, für deren Berichtigung er jedoch hätte sorgen sollen, ehe er tadelnd und belehrend der Staatsregierung und der Landesuniversität entgegenzutreten, sich erlaubte.

Um das, mit den wirklichen Verhältnissen etwa noch nicht vertraute, Publikum zu einem eigenen unfehlbaren Urtheil in den Stand zu setzen, lasse ich hier die Instruction der Physikatschirurgen vom 22. December 1834 in ihrer ganzen Ausdehnung folgen:

„§. 1. Der Physikatschirurg ist der amtliche Gehülfe des Physikatsarztes und ihm untergeordnet. §. 2. Er hat daher a) in allen Fällen, welche seine amtliche Stellung berühren, oder in seinen Wirkungskreis fallen, den Physikatsarzt, in dessen Bezirk er wohnt, als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten; b) alle Weisungen und Anordnungen des Physikatsarztes, sowohl in medicinalpolizeilicher und medicinischgerichtlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf sämtliche Gegenstände, welche das Gesundheitswohl Einzelner betreffen, willig, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen, außerdem aber auch c) sein specielles Verfahren bei Ausführung der erhaltenen, unter b. bezeichneten, Weisungen streng und genau nach den Vorschriften des Physikatsarztes einzurichten. §. 3. Den praktischen Ärzten ist er Achtung, und in Bezug auf die Anordnungen derselben am Krankenbette, Folgsamkeit schuldig. Betrifft eine solche Anordnung jedoch eine bedeutende und schwierige, mit Gefahr für den Kranken verknüpfte Operation und der Physikatschirurg ist entgegengesetzter Ansicht; so hat er seine Gründe dem praktischen Arzte unter vier Augen mit Bescheidenheit vorzutragen, und, wenn hiernach keine Vereinbarung erfolgt, die Herbeirufung eines zweiten Arztes zu veranlassen. §. 4. In den Wirkungskreis des Physikatschirurgen gehört, nächst den Officialgeschäften, wozu er besonderen Auftrag erhält und den von Ärzten angeordneten Verrichtungen, als: Aderlassen, Schröpfen, Scarificiren, Application von Blutegeln, Blasenpflastern, Senfteigen, Klystiren, Bereitung von Bädern und dergleichen, die äußerliche Behandlung aller in den klassischen Werken der Wundarzneikunst vorkommenden Krankheiten und Gebrechen, nebst den dahin gehörigen größeren und kleineren, blutigen und nichtblutigen Operationen, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen: 1) Von allen in seinen Wirkungskreis fallenden, sowohl in Bezug auf die Gefahr für den Kranken, als in Bezug auf die dabei erforderliche Geschicklichkeit, wichtigen Fällen, wozu er berufen wird, hat er dem Physikatsarzte, in dessen Bezirk der Patient liegt, mündlich oder schriftlich ohne Aufschub Anzeige zu machen; 2) ist die Verordnung innerlicher Arzneien dabei erforderlich; so hat er mit allem Ernste darauf zu dringen, daß ein Arzt alsbald herbeigerufen werde, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl desselben zu enthalten. Fällt die Wahl nicht auf den betreffenden Bezirksarzt, so schließt dies seine Anzeige an denselben nicht aus; 3) erscheint die Verrichtung einer wichtigen chirurgischen Operation nöthig: so darf er diese nur dann erst unternehmen, wenn der zur Behandlung mit hinzugezogene Arzt die Indikation hierzu festgestellt

hat und die Ausführung derselben leitet. Jede Contravention gegen die Bestimmung sub. 1., 2. und 3. hat eine von der Administrativbehörde zu erkennende Strafe zur unausbleiblichen Folge. §. 5. Die Ausübung der inneren Heilkunde ist dem Physikatschirurgen in dem Umfange untersagt, daß er weder bei äußern noch bei innern Leiden irgend ein Arzneimittel zum innerlichen Gebrauche aus der Apotheke verschreiben oder selbst verabreichen darf; er hat sich vielmehr bei allen seinen Anordnungen zum innerlichen Gebrauche auf die sogenannten Hausmittel zu beschränken und zwar in der Art, daß er seine dahin gehörigen Anordnungen jederzeit zu rechtfertigen wisse. §. 6. Der Physikatswundarzt ist verbunden, armen und vermögenden Leidenden, für welche seine Hülfe in Anspruch genommen wird, bei Tag und bei Nacht, in gleicher Thätigkeit beizustehen. §. 7. Er ist ferner verbunden, Ohnmächtigen, Scheintodten, überhaupt allen Personen, welche in plötzliche Lebensgefahr gerathen sind, bei der ersten ihm darüber zugekommenen Anzeige zu Hülfe zu eilen, und die geeigneten Rettungsversuche so lange fortzusetzen, als nur eine entfernte Hoffnung zur Möglichkeit des Erfolges besteht. Ist noch kein Arzt zugegen, so hat er die baldige Herbeirufung desselben zu veranlassen. §. 8. Für die öffentliche Gesundheitspflege hat der Physikatschirurg in sofern thätig zu sein, als dies sein Wissen und Wirkungskreis erlaubt. Er ist verpflichtet, alle in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen ic., welche er wahrzunehmen Gelegenheit findet, dem betreffenden Bezirksarzte anzuzeigen. Es liegt ihm noch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel er selbst beurtheilen kann, scheinbar oder wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen, und überhaupt dahin zu wirken, daß ein Arzt unverzüglich berathen werde. Sobald er Spuren einer ansteckenden oder epidemischen Krankheit bemerkt, hat er dies unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, desgleichen auch entdeckte Pfluschereien, so wie alles auf das Medicinalwesen Bezug Habende, wovon er glaubt, daß es der Hülfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belohnung von Seiten der Staatsbehörde bedürfe. Zu seinen hauptsächlichsten Obliegenheiten gehört es, auf zweifelhafte und plötzliche Todesfälle eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und das zu frühe Beerdigen der Todten — auch wenn er nicht als Todtenbeschauer ausdrücklich bestellt sein sollte — auf alle Weise zu verhindern. §. 9. Die Bornahme von Gesammtimpfungen ist dem Physikatschirurgen nur in dem ihm von dem Physikatsarzte überwiesenen Bezirke erlaubt. Einzelne Impfungen außerhalb seines Impfbezirks sind ihm dagegen gestattet, jedoch nur, wenn er ausdrücklich dazu aufgefördert wird und die Gesammtimpfung in dem fraglichen Orte noch nicht angefangen ist. Das Herumziehen an auswärtigen Orten, um das Impfen gewissermaßen feil zu bieten, bleibt als unwürdig und unanständig streng untersagt. §. 10. Wenn der

Physikatschirurg die gesetzliche Prüfung in der Geburtshülfe bestanden hat, so übt er auch diese aus. In allen wichtigen, dahin gehörigen Fällen ist er jedoch verpflichtet, alsbald einen Arzt herbeirufen zu lassen. §. 11. Bei Ausstellung chirurgischer Zeugnisse, welche privatim von ihm verlangt werden, so wie auch bei denen, welche er in legalen Fällen zu verfassen hat, soll er mit der größten Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, sich in keinem Falle, unter keinem Vorwande und unter keinerlei Umständen von dem Wege der strengsten Wahrheit und Unpartheilichkeit ableiten lassen, dabei alle Zweideutigkeit vermeiden und dieselben deutlich abfassen und leserlich schreiben. §. 12. Jeder Arzneiverordnung zum äußerlichen Gebrauche, wozu er lediglich besugt ist, muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt und der Name des Physikatschirurgen untergesetzt werden. Bei Fällen, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namens des Kranken gesetzt werden, „für einen Ungenannten.“ §. 13. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten und Armen, sollen, wo möglich immer die wenigst kostspieligen Mittel angewendet und die Vorschriften der Armenpharmacopoe von Huse-land, so weit sie den Geschäftskreis des Physikatschirurgen berührt, befolgt werden. §. 14. Er darf einem Patienten, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, diese nicht wieder entziehen, es sey denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet. In diesem Falle kann er dem Patienten schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne. §. 15. Verliert ein Patient das Zutrauen zu ihm, und verlangt einen andern Physikats- oder praktischen Chirurgen; so ist er verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den bisherigen Verlauf des vorliegenden Falls in jederlei Beziehung Auskunft zu geben und bis dies geschehen, darf er dem Patienten seine Hülfe nicht versagen. Niemals aber darf sich ein Physikatswundarzt erlauben, einen Patienten, welcher bereits von einem andern Wundarzte behandelt wird, ohne Vorwissen desselben, heimlich in Behandlung zu nehmen. §. 16. Berathungen mit andern Wundärzten, wenn solche verlangt werden, darf er sich nicht widersetzen. Weichen sie von einander ab, so müssen sie sich der Entscheidung des betreffenden Bezirksarztes unterwerfen. Besorgen mehrere Wundärzte zugleich einen Patienten, so darf, außer im Nothfall, die gemeinschaftlich verabredete Behandlung von keiner Seite eine Abänderung erleiden. Ihre Berathungen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte mit Ruhe und Schicklichkeit gepflogen werden. §. 17. Ein Physikatswundarzt ist dem andern, und so auch den praktischen Wundärzten öffentliche Achtung schuldig. Niemals darf er sich erlauben, die Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines andern Wundarztes heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irri-ge Urtheile, wodurch

der Ruf eines Wundarztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von dem einen oder dem andern entdeckte, das gerügt oder abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an den Bezirksarzt machen, und nöthigenfalls die Thatfachen erweisen, im Publicum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten. §. 18. Sieht er sich genöthigt, auf mehrere Tage zu verreisen, so ist er verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit, seine Geschäfte einem andern Wundarzte zu übertragen, und solches dem betreffenden Bezirksarzte alsbald anzuzeigen, was immer persönlich oder schriftlich geschehen muß. §. 19. Alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Patienten, so wie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerden dem Patienten oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, müssen ihm ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. §. 20. Mit Besuchen darf er seine Patienten nicht unnöthiger Weise beschweren, weshwegen auch in gefährlichen Fällen nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten innerhalb 24 Stunden in Aufrechnung zu bringen sind, es sei denn, daß mehrere ausdrücklich verlangt worden wären. §. 21. Ueber die Physikatsfälle sowohl, als über wichtige Ereignisse in seiner Praxis hat er ein Tagebuch zu führen, in welchem der Krankheitsverlauf möglichst umständlich verzeichnet ist. Am Ende eines jeden Jahres hat er einen summarischen Auszug aus diesem Tagebuche dem Bezirksarzte zu überliefern, ist aber auch gehalten, das Tagebuch selbst, sobald es verlangt wird, demselben vorzulegen. §. 22. Der Physikatschirurg hat sich mit den im angehängten Verzeichnisse bezeichneten Apparaten, Verbänden und Instrumenten zu versehen und dieselben stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. §. 23. Auf Verlangen des Bezirksarztes ist der Physikatschirurg schuldig, seine Instrumente, Bandagen und Geräthschaften zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen zu lassen. §. 24. Es ist ihm nicht erlaubt, irgend ein Nebengeschäft, z. B. eine Wirthschaft, eine Handlung ic. zu treiben, oder als Pächter an Jagden, Fischereien u. dergl. Antheil zu nehmen. Eine Dekonomie darf er nur in dem Umfange betreiben, als er solcher für seinen Haushalt bedarf.“

du Thil.

Die Reorganisation des Instituts der Physikatschirurgen, nachdem es durch die dormalen wieder eingegangenen zweiten Physikatsärzte vernichtet zu werden begonnen hatte, wurde durch einen Antrag der medicinischen Facultät veranlaßt, wobei dieselbe von dem Gesichtspunkte ausging, daß es auf dem Lande gar zu sehr an Leuten mangle, welche bei plötzlichen Lebensgefahren die erste Nothhülfe bis zur Ankunft eines Arztes leisten; daß sodann bei dem durchaus üblich gewordenen Studium aller Aerzte auf der Landesuniversität, in einer Weise, um zugleich chirurgische Operateure, Geburtshelfer, Ocu-

listen u. s. w. zu sein, ein Personal zu fehlen angefangen habe, welches dazu diene, den in allen Richtungen seines Fachs thätigen Heilkünstler bei seiner medicinischen und chirurgischen Praxis als Gehülfen zur Hand zu gehen, und, durch manche, in dessen Abwesenheit gefahrlos ausführbare kleine Dienstleistungen, ferner durch erforderliche Berichtserstattungen an die Chirurgo - Medici, diesen, die sonst unumgänglichen vielfachen persönlichen Krankenbesuche, und den wenig bemittelten Kranken, so wie den für die ganz armen Kranken eintretenden Gemeindsärzern die Zahlung dieser Besuche zu ersparen. Zu diesem letztern Zwecke war diesem Hülfspersonale schon 1822 eine niedere Gebührentaxe bestimmt und die Berechnung von Transportkosten verweigert worden, und es wurde 1829 diese Taxe noch erheblich weiter herabgesetzt, was durch die Bewilligung einer jährlichen Besoldung von 150 und beziehungsweise 200 fl. für die Physikatschirurgen zu kompensiren versucht wurde.

Nachdem die medicinische Facultät ihre, hier nur kurz begründete Ansicht ausführlich motivirt hatte, erstattete sie der obersten Staatsbehörde am 3. Mai 1827 folgenden Bericht:

2. Bericht der medicinischen Facultät zu Gießen an das Ministerium d. J. u. d. J., den Umfang des Wissens und den Wirkungskreis der in Zukunft anzustellenden Physikatschirurgen betr. v. 3. Mai 1827.

„Durch die in den verehrlichen Rescripten vom 25. August und 9. Nov. uns bekannt gemachte allerhöchste Genehmigung unserer früheren Vorschläge, die Anstellung von Physikatschirurgen betr., finden wir uns aufgefordert, unsere weiteren Ansichten, 1) über den Umfang des Wissens, 2) über den Wirkungskreis der Physikatschirurgen und 3) wie die Prüfung derselben vorzunehmen seyn dürfte, zur höchsten Erwägung und näheren Verfügung unterthänigst vorzulegen. I. Umfang des Wissens der Physikatschirurgen. Hinsichtlich des Umfangs des Wissens dürften folgende zwei Fragen näher zu erörtern seyn, nämlich A. Welche Vorbildung muß derjenige besitzen, welcher sich weiterhin zu einem Physikatschirurgen ausbilden will, und B. welche Gegenstände werden zum Umfange seiner Ausbildung als Chirurg gehören? A. Bei der Beantwortung beider Fragen glauben wir von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß der künftige Physikatschirurg dem Arzte in seiner Stellung untergeordnet bleiben und in vielen Fällen den Weisungen des Arztes Folge leisten müsse. Wird aber dieser Gesichtspunkt klar ins Auge gefaßt, so geht daraus hervor, daß der Physikatschirurg weder die Vorbildung, noch die weitere Ausbildung zu haben brauche,

die vom Arzte als wissenschaftlich gebildetem Manne gefordert werden müssen, ja daß sogar die Vorbildung und Ausbildung in der Art, worin sie beide dem künftigen Arzte unerläßlich sind, den Physikatschirurgen nur dazu dienen würden, in ihnen einen verderblichen Dünkel zu erzeugen, welcher sie veranlassen könnte, theils über ihren besugten Wirkungskreis hinauszugehen, theils dem Arzte die untergeordnete Stellung entweder direct oder doch in der besonderen Handlungsweise zu verweigern. Wir glauben daher, daß hinsichtlich der Vorbildung derjenige, welcher hierin mit dem künftigen Arzte auf derselben Stufe steht, sich nur selten dazu eignen wird, ein brauchbarer Physikatschirurg zu werden. Von der anderen Seite ist aber eine gewisse Offenheit des Kopfes — eine gewisse Leichtigkeit etwas aufzufassen — eine gewisse geistige und besonders natürliche leibliche Gewandtheit (Adresse) in der Ausführung eines Geschäfts — dann auch eine gewisse Vorbildung unerläßlich. Die Vorbildung muß nach unserem Ermessen sich vorzüglich darauf erstrecken, daß der Kandidat der deutschen Sprache so weit mächtig ist, daß er mit Vermeidung von Provinzialismen sich nicht bloß mündlich in dieser Sprache angemessen auszudrücken versteht, sondern daß er auch einen Aufsatz über irgend einen ihm bekannten Gegenstand ohne auffallende orthographische Fehler und leserlich gut geschrieben zu entwerfen weiß. Er muß außerdem mit den Anfangsgründen der Rechenkunst, insbesondere mit den 4 Species aus der Arithmetik in ganzen Zahlen und in Brüchen, sowie mit der Regeldetri bekannt seyn. Gut ist es zugleich, doch nicht absolut nothwendig, wenn er mit den Declinationen und Conjugationen der lateinischen Sprache bekannt ist — demnach so viel von dieser Sprache versteht, als ein Apotheker davon verstehen muß. Da es aber hierauf im Ganzen weniger — am meisten aber auf die oben angedeutete geistige und leibliche Gewandtheit ankommt: so glauben wir keinen unangemessenen Vorschlag zu thun, wenn wir unterthänigst darauf antragen, daß die Vorprüfung derjenigen, welche etwa bei der Landesuniversität sich dem Studium der Chirurgie in dem Kreise eines Physikatschirurgen widmen wollen, der medicinischen Fakultät überwiesen und hier jedesmal von zwei Fakultätsmitgliedern vorgenommen werden möge; — daß aber diejenigen, welche ihre Kenntnisse in der Chirurgie sich auf eine andere Weise erworben haben und nun bei der Fakultät oder bei einem Medicinalkolleg zum Examen sich stellen, alsdann vor der Hauptprüfung über den ange deuteten Umfang der Vorbildung zu prüfen seyen. Wir sind ferner der Meinung, daß es nicht gut seyn werde, wenn diejenigen, welche die Chirurgie in dem Umfange eines Physikatschirurgen studiren wollen, auch als Studenten betrachtet, und als solche auch vom Rector inscribirt werden. Es würde dieses zu dem Kreise, worin sie sich späterhin bewegen sollen, nicht passen. Da-

mit aber von der andern Seite kein willkürliches und unregelmäßiges Hindrängen zu Vorträgen, die für sie nicht sind, entstehen könne, müßte eine Inscription derselben bloß bei der Fakultät stattfinden und ihnen zugleich von derselben ein Attest zugestellt werden, worin ausgesagt würde: N. N. ist am von der Fakultät hinsichtlich seiner Vorkenntnisse geprüft und fähig gefunden worden, die niedere Chirurgie studiren zu können, auch zu diesem Kreise bei der Fakultät inscribirt. In jedem Semester hätte der Decan der medicinischen Fakultät dem Rector das Verzeichniß derjenigen einzusenden, welche sich zum Studium der Chirurgie in dem Kreise der Physikatschirurgen bekennen, und der Rector setzte alle übrigen Dozenten davon weiter in Kenntniß, in so weit dieses nöthig erachtet werden könnte. Wenn dieselben in diesem Verhältnisse zu den Studenten gehalten werden, so werden sie über den ihnen bestimmten Kreis nicht leicht hinausgehen. Sollte sich der eine oder der andere ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, welches auf die Disciplin der Studenten nachtheiligen Einfluß hätte, so wäre ein solches Subject nach Umständen auch geradeweg von den Vorlesungen auszuschließen, und es würde demselben das Urtheil von dem Decan der Fakultät angekündigt. In allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen bleiben sie der allgemeinen Polizei untergeordnet. B. Die Gegenstände, worin der Physikatschirurg unterrichtet seyn muß, würden folgende seyn: 1) Anatomie und zwar a. theoretische: die gesammte innere Bildung des menschlichen Körpers in allen seinen Theilen, wie sie sich dem Anatomen darstellt; höchstens wäre die Kenntniß seiner Theile, welche mehr zu dem Gesichtskreise der Physiologie und des Arztes gehören, zu erlassen. b. Praktische: Er muß sich im anatomischen Seciren und Präpariren eine längere Zeit, wenigstens einen halbjährigen Kurs hindurch auf einem anatomischen Theater unter der Aufsicht eines Lehrers geübt haben, — einerseits um dadurch mit der relativen Lage der einzelnen Gebilde genauer bekannt zu werden — andererseits um sich dadurch die Fähigkeit zu erwerben, das Messer führen zu können. 2) Physiologie. Er muß mit der Lehre von der Verdauung, vom Athmen und von der Blutströmung — insoweit diesen Lehren bestimmte Thatsachen zu Grunde liegen — bekannt seyn. Dieser Theil der Physiologie kommt an den meisten anatomischen Lehranstalten und namentlich an der unsrigen bei den anatomischen Demonstrationen vor. Der Zögling braucht daher die Vorlesungen über Physiologie (die auf das Wissenschaftliche gehen müssen und darum einen speculativen Sinn haben) nicht allein nicht zu besuchen, sondern er muß auch im Gegentheile dann davon entfernt gehalten werden, wenn seine Individualität besorgen läßt, daß er in diesen Vorlesungen nur Materialien erhalten würde, die er nicht verdauen würde und die leicht zu einem Dünkel führen könnten. 3) Chirurgie. Die Diagnose aller äußern Krankheiten und den

Verlauf derselben muß der Physikatschirurg practisch kennen, um zu wissen, ob äußere, dynamische oder mechanische Mittel anwendbar sind. Vorzüglich gilt dieses von den verschiedenen äußeren Entzündungsformen und ihren Ausgängen, wie Vereiterung, Verhärtung, Brand &c., sowie von den Geschwülsten. Vorzüglich muß er in der practischen Chirurgie manuelle Geschicklichkeit besitzen. Mit der Lehre vom Verbande muß er in aller Hinsicht bekannt seyn und jeden Verband, welcher ihm angegeben wird, gut und geschickt anzulegen verstehen. Er muß jede Ader (Arterie wie Vene), die er zu öffnen vom Arzte aufgefordert wird, geschickt öffnen können und zugleich wissen, welche jedesmalige Vorsicht anzuwenden ist. Desgleichen muß er Blutgefäße zu unterbinden verstehen. Er muß Blutegel und Schröpfköpfe ansetzen können. Er muß einfache Wunden und örtliche Entzündungen, welche nicht von einem Fieber begleitet sind, zu behandeln, Scarificationen, Erweiterungen einer Wunde, eines Geschwürs vorzunehmen wissen und aus Wunden oder Geschwüren fremde Körper herausnehmen können. Er muß ein Negmittel und auf Aufforderung des Arztes ein Glüh Eisen oder Brenncylinder ansetzen können. Desgleichen muß er eine blutige Nath, ein Eiterband anlegen, eine Fontanelle setzen, einen Abscess, eine Lymphgeschwulst auf Auffordern des Arztes eröffnen können. Er muß Einspritzungen nach der Verschiedenheit der Stellen des Körpers, insbesondere auch Klystire zu machen verstehen. Er muß aus dem äußeren Gehörgange, so wie aus der Nase fremde Körper, die hineingerathen sind, herausnehmen und die etwa verengten oder verwachsenen Nasenlöcher erweitern, die Zunge lösen, Auswüchse am Zahnfleische fortnehmen, einen Zahn ausnehmen können. Er muß einen in der Speiseröhre stecken gebliebenen fremden Körper — einen Bissen, einen Knochen — fortzuschaffen wissen, auch den Luftröhrenschnitt zu machen verstehen. Er muß Catheder, Bougies, Mutterkränze einzubringen wissen, auch die Operationen der Phimosis und Paraphimosis verstehen. Er muß das Daseyn eines Bruches (hernia) beurtheilen und einen Darm- oder einen Nabelbruch reponiren und beim eingeklemmten Bruche die zweckmäßige Lage und sonstige Verhaltensregeln, welche der Patient bis zur Ankunft des Operateurs zu beobachten hat, anordnen können. Er muß bei Bruch-Operationen, beim Steinschnitt, bei Trepanationen und Amputationen dem Operateur als Gehülfe an die Hand gehen und auch den Harnröhrenschnitt selbst machen können. Er muß Vorfälle der Vagina, des Uterus und des Mastdarms zurückbringen und fremde Körper aus der Vagina, Harnröhre und Mastdarm ausziehen können. Er muß sämtliche Verrenkungen wieder einzusetzen und weiter zu behandeln wissen, desgleichen sämtliche Knochenbrüche, einfache und complicirte, zu behandeln verstehen, und bei einer verstorbenen Schwangern den Kaiserschnitt machen können. 4) Innere Heilkunde. Der Physikatschirurg muß im

Allgemeinen wissen, wohin ein inneres Heilverfahren in jedem besonderen Falle zu richten ist, um in dringenden Fällen vorläufige allgemeine Anordnungen machen zu können, bis der Arzt eintrifft. Er muß daher die Symptome eines Fiebers, einer inneren Entzündung und sonstigen Krankheiten so weit kennen, daß er einen guten Krankenbericht zu entwerfen im Stande ist, auch dem Kranken dasjenige zweckmäßige diätetische Verhalten angeben kann, was derselbe bis zur eintreffenden Vorschrift des Arztes zu beobachten hat. Zu dem Ende muß er also die Diätetik und Krankenpflege ganz theoretisch und practisch verstehen, d. h. er muß nicht nur im Allgemeinen zu beurtheilen wissen, welche Diät und welches Verfahren bei besonderen Krankheiten angezeigt ist, sondern auch mit der Krankenpflege practisch vertraut seyn. In dieser letzteren Hinsicht muß demnächst denjenigen, welche sich bei uns bilden wollen, der Unterricht im akademischen Hospital gegeben werden, was leicht geschehen kann, wenn man die Zöglinge speciell zur Krankenpflege anhält. Er muß ferner die Symptome eines Schlagflusses und eines Sticflusses kennen und wissen, was nach der Verschiedenheit der Veranlassungen und nach der Constitution des Kranken auf der Stelle so lange zu thun ist, bis die Verordnungen des Arztes eintreffen können. Er muß bei akuten Vergiftungen, bei Ertrunkenen, bei Erhängten, Erstickten und bei Blutsturz die auf der Stelle nothwendige Behandlung so lange vornehmen können, bis die Hülfe des Arztes eintrifft; — er muß dann weiterhin dem Arzte auf eine geschickte Weise an die Hand zu gehen verstehen. Er muß die Einimpfungen der Blattern, insbesondere der Schutzblattern vornehmen können und die ächten von den unächtigen zu unterscheiden wissen. Hinsichtlich der Pharmacie reicht es hin, wenn der Physikatschirurg weiß, welche Stoffe im Allgemeinen diejenigen Arzneien enthalten, die in seinem Wirkungskreise in Anwendung kommen und welche sinnliche Wirkung diejenigen haben, die innerlich zu geben sind, ob sie z. B. schweißtreibend, urintreibend, Brechen erregend, laxirend, mehr oder minder scharf oder betäubend, giftig sind etc., und wenn er die Namen derjenigen Medicamente richtig zu nennen und zu schreiben weiß, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, in so weit diese Medicamente aus einer Apotheke zu beziehen sind. Mit der Geburtshülfe braucht er gleichfalls nicht bekannt zu seyn, weil unsere Physikatsärzte gesetzlich auch Geburtshelfer seyn müssen und weil in denjenigen Fällen, wo bei Niederkünften die Zuziehung eines Geburtshelfers nothwendig wird, fast immer auch eine innere Behandlung nothwendig ist, mit derjenigen äußeren Behandlung aber, welche bis zur Ankunft des Geburtshelfers vorgenommen werden muß, unsere Hebammen bekannt seyn müssen. Auch dürfte zu berücksichtigen seyn, daß der Wirkungskreis unserer Physikatsärzte nicht zu sehr beeinträchtigt werden dürfe. Nun wäre die Frage zu erörtern,

wo sollen die künftigen Physikatswundärzte diese soeben aufgezählten Kenntnisse sich erwerben? Daß sie sich die nöthigen Kenntnisse in der theoretischen und practischen Anatomie nur dort erwerben können, wo Anatomie gelehrt wird, ist von selbst klar. Da nun Vorlesungen über Anatomie und practischer Unterricht in derselben nur an Universitäten und in unserem Staate nur an der Landesuniversität gegeben werden, so folgt von selbst, daß es den Zöglingen für künftige Physikatschirurgenstellen erlaubt seyn müsse, dem anatomischen Unterrichte an unserer Hochschule beizuwohnen, und daß sie, wenn sie nicht durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie etwa an einer auswärtigen Universität oder auch am Senkenbergischen Institute zu Frankfurt den Unterricht in der Anatomie genossen haben, sogar dazu angewiesen werden müssen, bevor sie zum Examen zugelassen werden. Auch ist der Unterricht in der Anatomie für sie eben so gut verständlich, wie für die wirklichen Studenten. Wir haben bereits oben angedeutet, welche Maßregeln zu nehmen seyen, damit sie sich nicht als Studenten zu betrachten anfangen. Was nun die Kenntnisse betrifft, welche sie in der Chirurgie und in der innern Heilkunde bedürfen; so ist es ferner klar, daß es bei ihnen vorzugsweise auf practische Gewandtheit ankommt und auf so viel theoretisches Wissen, daß sie für jeden Fall anzugeben im Stande sind, was zu thun ist, daß aber eine eigentlich wissenschaftliche Bildung für sie nicht ist. Darum werden die academischen Vorlesungen über Chirurgie und innere Heilkunde, mit Ausnahme des Unterrichts im chirurgischen Verbande, für sie eigentlich nicht ganz passen. Doch müssen sie auch beim Unterrichte in den chirurgischen Operationen zugegen seyn, um durch Anschauung zu erfahren, welche Lage dem zu Operirenden gegeben werden müsse und wie sie bei Operationen dem Operateur an die Hand zu gehen haben. Wenn nun auch die übrigen Vorlesungen über Chirurgie und innere Heilkunde für sie nicht sind, so wird man ihnen doch das Besuchen derselben in so weit, als darin die ihnen nothwendigen Kenntnisse vorkommen, zugestehen müssen, wenn nicht ein eigener Vortrag für sie organisirt werden soll. Aber es dürfte gut seyn, daß diejenigen, welche sich bei uns bilden wollen, sobald die klinische Anstalt errichtet ist, in der Anlegung des Verbandes, im Aderlassen &c. mit den wirklichen Studenten geübt werden; auch wird es gut seyn, daß sie beim Krankeneramen in der Klinik als Auscultanten zugegen sind, um es hier zu lernen, wie ein Krankenbericht zu entwerfen ist. Da sie im Uebrigen nicht wirkliche Studenten seyn dürfen, und es darauf ankommt, daß sie sich nicht über ihren Kreis hinaus in eine ihnen unverdauliche, wissenschaftliche Ausdehnung versteinen; so dürfte es wenigstens vor der Hand am besten seyn, es ihnen frei zu lassen, wo und auf welche Weise sie sich die Kenntnisse erwerben, die man von ihnen fordern muß; nur muß

beim jedesmaligen Examen darauf gesehen werden, daß sie ihre anatomischen Kenntnisse nicht bloß nach Kupfern, sondern durch genossenen Unterricht an Leichen sich erworben haben, weil die Anatomie nach Kupfern nie gründlich erlernt werden kann, und weil ihnen auch dann die practische Übung abgehen würde."

Die große Anzahl der, das Fach eines Arztes ergreifenden Inländer hat die Folge gehabt, daß die jungen Chirurgo-Medici sich seit einigen Jahren gerne bereit finden, ungeachtet des bloßen Bezugs der, durch die erwähnte höchst niedrige Taxe festgesetzten, Gebühren und nicht vergütet werdenden Transportkosten, die Physikatschirurgenstellen zu suchen, und durch diese sofort Praxis und einen Jahresgehalt von 150 bis 200 fl. zu erlangen. Die Staatsregierung hat in Befolge dieses die Ansicht gefaßt, daß ein, zugleich als chirurgischer Operateur, Geburtshelfer, Deulist u. s. w. gebildeter, junger Mann, welcher sich zu dem Gehülfs-Dienste bei älteren Chirurgo-Medicis herzugeben bereit sei, diese Leistungen noch besser besorgen werde, als ein bloß zum Hülfsdienst Gebildeter. Deshalb gewährt Dieselbe, auf Nachsuchen, die Physikatschirurgenstellen den jüngern Chirurgo-Medicis, und zwar vorzugsweise gern.

In dieser Weise hat sich auf den Stellen der Physikatschirurgen die Zahl der bloß für den medicinischen und chirurgischen Hülfsdienst Gebildeten, welche mit Unrecht bloß Wundärzte genannt werden, da sie dem Chirurgo-Medico sowohl bei medicinischen als chirurgischen Hülfseleistungen zur Hand gehen, so sehr vermindert, daß deren gänzliche Verdrängung durch die practischen Aerzte, welche zugleich Operateure, Geburtshelfer u. s. w. sind, in kurzer Zeit zu erwarten ist.

War es übrigens dem Herrn Geheimen Rath Dr. Schleiermacher ernstlich darum zu thun, sich über die Verhältnisse der Physikatschirurgen genau zu unterrichten, damit ihm eine Stimme in diesen Verhältnissen möglich wäre, so mußte er sich wenigstens, nicht bloß mit den angeführten und manchen andern bezüglichlichen, in meiner angeführten Schrift über das Medicinalwesen enthaltenen, Aufschlüssen bekannt machen, sondern auch dasjenige vergleichen, was über die Stellung der Physikatschirurgen und der ausschließlich für deren Stellen gebildeten, der Besoldung noch entbehrenden Hülfsdienner, unter dem irigen Namen der bloßen Wundärzte, einerseits, und die der Heildiener oder Krankenpfleger anderseits, von mir bei den landständischen Kammern ausführlich zur Sprache gebracht wurde.

Daß übrigens, in Beziehung auf diese eigenthümlichen Verhältnisse, die höchste Behörde, meine Stimme und die Stimmen derjenigen, welche meine Ansichten theilten, einstweilen nicht berücksichtigt hat, kann mich wahrlich nicht bestimmen, hiergegen etwas zu sagen, da ich sehr wohl die Weisheit der Staatsregierung erkenne, durch welche dieselbe bestimmt wird, nicht sofort eine, noch nicht lange bestehende, Organisation durch eine neue zu verdrängen, sondern auftauchende neue Vorschläge ausführlich und reiflich zu prüfen, mit dem wirklichen Bedürfnisse der Unterthanen sorgsam zu vergleichen und auf die bezüglichen Erfahrungen fremder, besonders größerer Staaten Rücksicht zu nehmen.

Um etwas näher in das Detail der Ausstellungen einzugehen, welche Herr Geheime Rath Dr. Schleiermacher über das fragliche Hülfspersonal gemacht hat, bemerke ich hier zur Berichtigung seiner Ansicht, daß zwar der Studienplan es denjenigen, welche sich für den Wirkungskreis dieses Personals auf der Landshochschule bilden, nicht zur Pflicht macht, Geburtshülfe ausführlicher zu studiren, als es für die Leistung von Nothhülfe, namentlich bei einer unentbunden verbliebenen Schwängern, erforderlich ist; daß dagegen der Antrag der Facultät, diesem Personal den übrigen Theil der Geburtshülfe gänzlich zu verschließen, von der höchsten Behörde nicht genehmigt, sondern die Zulassung desselben zu den geburtshülflischen academischen Vorträgen geboten worden ist, wie solches Bd. I. S. 348 meiner angeführten Schrift näher nachgewiesen wurde.

Uebrigens werden auch die, keine besonderen geburtshülflischen Vorträge hörenden Zöglinge des gedachten Wirkungskreises durch die Vorträge und Demonstrationen über Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Diätetik und Leistung von Nothhülfe, und namentlich über die Ausführung des Kaiserschnitts bei unentbunden verstorbenen Schwängern so ausführlich mit allen Theilen der Geburtswege und deren Berrichtung bei der Schwangerschaft, Geburt und Wochenzeit bekannt gemacht, daß die nachstehenden Besorgnisse des Herrn Geheimen Rathes Dr. Schleiermacher, die sich ganz eigenthümlich ausnehmen, wahrlich ungegründet sind:

„Der Wundarzt soll den Kaiserschnitt an Verstorbenen machen, um das etwa noch lebende Kind zu retten. Nun ist aber jede son-

stige Beziehung zur schwangeren Frau seinem Wirkungskreis entzogen. Er hört keine Vorlesung über Entbindungskunst, besucht auch nicht als Auscultant die geburtshülflliche Klinik, wie er doch die übrigen Kliniken besucht; seine erste ordnungsmäßige Bekanntschaft mit den Vorgängen bei der Niederkunft, bei einer Entbindung macht er dann erst, wenn er etwa späterhin verheirathet bei seiner eigenen Frau Gelegenheit dazu bekommt, wo er sich dann von der Hebamme, wie wohl ein anderer Ehemann auch, die für ihn passenden Erläuterungen geben und seine mit der Physiologie erworbenen Kenntnisse vervollständigen lassen kann. Ob hier vielleicht eine Rücksicht der politischen Deconomie zu Grunde liegt, die nämlich, daß den Hebammen ihr Brod nicht entzogen werde, wissen wir nicht; indessen glauben wir nicht, daß man dieser Befürchtung allzuviel Raum zu geben brauche, da es Sache localer Gewohnheit ist, ob bei Entbindung männliche oder weibliche Beihülfe in Anspruch genommen wird, und man an den Orten, wo die letztere herkömmlich ist, nicht leicht und ohne dringende Ursache zu der ersten schreitet. Wie dem nun aber auch sey, so scheint es immerhin, daß es auch zum Kaiserschnitt an Verstorbenen vortheilhaft seyn müsse, wenn der Wundarzt Kenntnisse von dem Zustand des schwangeren Uterus und der Lage des Kindes habe, das außerdem jeder Art von Verletzung ausgesetzt ist. In seinen Wirkungskreis gehören, wie wir oben gesehen haben, die Vorfälle. Solche kommen häufig am Uterus, an der Mutterscheide vor, sind oft schwer von anderartigen Geschwülsten zu unterscheiden; die letzteren gehören aber nicht zu seinem Beruf, und in Bezug auf die ersteren wäre allerdings zu wünschen, daß ein Studium der Geburtshülfe seine in der Anatomie über die betreffenden Theile erlangten Kenntnisse vervollständigt hätte."

Was die Verbindlichkeit zur Verrichtung des Kaiserschnitts an der verstorbenen Mutter für jeden Physikatrchirurgen und zwar auch desjenigen betrifft, welcher kein Studium für die sonstige chirurgische geburtshülflliche Praxis macht, so wird diese deshalb verlangt, um, in Abwesenheit eines Geburtshelfers, Jemand in der Nähe zu haben, welcher dessen Stelle in Bezug auf jene Nothhülfe für die Rettung des Kindes augenblicklich leisten könne.

Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher sagt:

„Sie (die Wundärzte) erhalten gleichfalls besondere Vorträge über theoretische und über operative Chirurgie, die sich besonders beziehen auf Entzündungen, Geschwüre, Verwundungen, Quetschungen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hernien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche; auf Aderlassen, Schröpfen, Zahn-ausziehen, die blutigen operativen Hülsen, welche bei den eben genannten Leiden zu leisten sind, und den Kaiserschnitt an Verstorbenen.“

„Dabei ist nun sonderbarer Weise gar manches übergangen, was man wohl, läge nicht eine feste Bestimmung darüber vor, zu dem Wirkungskreis der Wundärzte rechnen zu müssen glauben sollte. So zum Beispiel die ganze Klasse der Geschwülste, Tumores, deren mehrere durch eine ganz einfache chirurgische Operation entfernt werden.“

Wenn man diejenigen Anschwellungen, welche durch Knochenbrüche, Verrenkungen, Vorfälle, Brüche (Hernien), Quetschungen mit Blutunterlaufungen und vor allem durch Entzündung entstehen, über welche sämmtlich Unterricht ertheilt wird, von den übrigen Geschwülsten abzieht, so bleibt deren Zahl sehr geringe; unter den übrigen aber sind solche enthalten, deren Eröffnung durch eine Operation höchst gefährlich ist, z. B. die äußerlichen Wassergeschwülste, welche mit dem Innern des Schädels oder der Rückgrathshöhle zusammenhängen, die Schlagadergeschwülste u. s. w. Man hat daher weislich deren Behandlungsweise vom Unterrichte ausgeschlossen und lehrt nur bei den übrigen Geschwülsten, wie sie von diesen zu unterscheiden sind. Sie kommen daher bei dem Unterrichte ebenfalls vor, aber bloß in Bezug auf unterscheidende Erkenntniß. Diese Anordnung versteht sich von selbst, da, um das Gesagte nochmals mit einem Beispiele zu wiederholen, etwa bei der Lehre von den Vorfällen, die Unterscheidungszeichen von allen übrigen möglichen Geschwülsten nothwendig gelehrt werden müssen. Dasselbe gilt von allen Anschwellungen, welche zum Behandlungskreise des Wundarztes gehören. Ein Arzt würde daher nach solchen, an sich klaren Dingen nicht gefragt haben: ein Laie aber sollte mit solchen Fragen gar nicht aufstreten.

Noch macht die Nothhülfe, welche in Abwesenheit eines Arztes von den f. g. Wundärzten bei plötzlichen Lebensgefahren zu leisten ist,

und die Mühe des Docenten dieser Nothhülfe dem Herrn Geheimen Rath Dr. Schleiermacher Sorge, indem er sagt:

„Der Wundarzt erhält einen „„besonderen Vortrag über Pathologie und Therapie in Bezug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß, Sticfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintod durch Erhängen, Erfrieren u. s. w.““ Hier erhält der vortragende Docent eine Aufgabe, an deren Lösung er wohl seinen Scharfsinn vergeblich versuchen möchte. Der Wundarzt soll Nothhülfe bei Fiebern, Entzündungen, Blutstürzen leisten, ohne gründliche Kenntnisse von diesen Krankheiten zu haben, die ihm aber doch so weit beigebracht werden müssen, daß er beurtheilen kann, unter welchen Umständen und wann seine Hülfe eintreten darf. Dieß ist nun gerade in vielen Fällen nur Sache des vollendeten Practikers. Der Wundarzt soll Nothhülfe bei Vergiftungen leisten; diese setzt ein ordentliches Studium der Toxicologie voraus; denn kennt er nicht alle einzelnen Gifte und ihre besonderen Wirkungen, so kann er auch kein Gegengift anwenden, man müßte denn annehmen, daß er vielleicht eine Art Mithridat habe, die sich im Nothfall gegen alle Gifte gebrauchen ließe.“

Was will denn Herr Schleiermacher eigentlich? Sollen die Struveschen Rettungstabellen und der Faustische Gesundheitskatechismus, in welchem sich die Schullehrer und die Schuljugend unterrichten, wie man bei plötzlichen Lebensgefahren Rettungsversuche zu machen habe, aus den Schulen entfernt werden? Soll man nicht mehr den Hebammen in diesem Rettungsversahren Unterricht geben? Und dieß alles, weil man hier keinen so vollständigen Unterricht, wie bei Aerzten ertheilen kann? Alsdann bleibt nichts übrig, als in jedem noch so kleinen Orte einen Arzt, welcher zugleich Wundarzt, Geburtshelfer, u. s. w. ist, zu bestellen. Leider geht diese Anforderung von selbst fast in Erfüllung und Herr Schleiermacher muß mit den Medicinalverhältnissen unseres Landes und benachbarter Staaten wenig bekannt sein, um nicht zu wissen, daß eben die Bevölkerung und selbst Uebervölkerung auch kleinerer Orte mit Aerzten das Unheil dieses Standes dermalen ausmacht.

Herr Schleiermacher scheint sich überhaupt keinen Begriff von der Art der Nothhülfe zu machen, welche die s. g. Wundärzte zu

leisten unterrichtet werden. Er scheint nicht zu wissen, daß vor Allem zuerst gelehrt wird, was im Allgemeinen schädlich und daher zu unterlassen sei; daß in Bezug auf das Anzuwendende wieder zunächst nur allgemeine Vorschriften z. B. in Bezug auf Wärme, Kälte, Ableitungen, Zuleitungen, Lage u. s. w. gegeben werden, daß Hauptregeln für mehr specielle Gefahren z. B. hohe Lage des Kopfs bei Blutschlagfluß, niedrige Lage desselben nach starkem Blutverlust, — vieles Trinken bei Vergiftungen, Vermeidung des Genusses von Wasser nach großem Blutverlust u. s. w. sehr leicht ertheilt und erlernt werden können. Lehrer und Schüler müssen freilich practische Leute sein; diese aber finden sich im Practischen ganz einfach zurecht und werden nur von denen bewundert, die eben nicht practisch sind.

Um die s. g. Wundärzte nicht nur in der Leistung von Nothhülfsen, sondern auch in der Ausföhrung des kleinen Dienstes z. B. Bereitung und Anwendung von Bädern, Umschlägen, Alostiren, Einsprizungen, Auflegen und Abnehmen von Verbänden, Pflastern u. dgl. Handleistungen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln u. s. w., sodann in den vielfachen bei Operationen, die für den Operateur ganz unentbehrlich sind, zu unterrichten, läßt man das gedachte Personal beständig bei den klinischen Besuchen anwesend sein und zwar unter den Namen von Auskultanten und nicht von Practicanten, um anzudeuten, daß sie nicht selbstständig, wie die Practicanten aus der Klasse der Aerzte, zu handeln haben. Man kann von einem s. g. Wundarzte bei Staaroperationen sehr wohl die Augenlieder festhalten lassen, aber man soll ihm deshalb nicht das Staarmesser in die Hand geben. Hiernach ist es zu würdigen, wenn Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher sagt:

„Zwar erhält nun die pathologisch=therapeutische Bildung des Wundarztes noch eine weitere Cultur durch seine Besuche der medicinischen und ophthalmologischen Kliniken als Auscultant; daraus entspringt aber ein ganz eigenthümliches, in vieler Hinsicht trostloses Verhältniß für ihn. Vorlesungen über Ophthalmiatrie hat er nicht gehört, und soll ein Jahr hindurch der Anwendung der Augenheilkunde zusehen, von der nach dem Studienplan ihm die Behandlung vieler Augenleiden zukommt, wozu ihm der besondere Vortrag über theoretische Chirurgie die Anleitung geben muß. Dahin gehören die.

Augenentzündungen, die Verwundungen, Quetschungen des Auges, die Thränenfistel, das Geschwür im inneren Augewinkel, der Vorfall des oberen Augenlides, die Geschwüre der Hornhaut, u. s. w. Als Practicum darf er der Klinik nicht beiwohnen, dazu sind nur die künftigen Aerzte berechtigt; und als Practiker soll er doch demnächst jene Krankheiten behandeln. Von manchen Operationen, die er vielleicht mit großer Leichtigkeit und Geschicklichkeit vollziehen würde, ist er für immer ausgeschlossen, weil sie dem Augenarzt, das heißt dem graduirten Arzte reservirt bleiben, obgleich die Behandlung mehrerer, die auch in seinen Bereich gehören, nach Umständen zu den schwierigsten gerechnet werden muß. Der Wundarzt besucht als Auscultant ein Jahr lang die medicinische Klinik. Vorschriftsmäßig muß nun natürlicher Weise seine ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet seyn, die Fälle erkennen zu lernen, wo seine Nothhülfe Anwendung finden kann, denn mit den übrigen Krankheitszuständen hat er ja nichts zu thun. Wie oft sich ihm nun Gelegenheit darbieten mag, solche Fälle zu beobachten, wagen wir nicht zu entscheiden, doch möchte sie schwerlich im Uebermaaß vorhanden seyn."

An die Ausstellungen über das Institut der Physikatschirurgen, reihet Herrn Schleiermacher die über die Thierärzte zweiter Klasse, über welche er so wenig unterrichtet ist, daß er deren Bestehen längst vor dem Erscheinen des Studienplans nicht kennt und dieselben erst durch diesen Plan hervorgerufen glaubt. Er sagt:

„Nicht zufrieden mit der Bemühung diese unhaltbar gewordene bürgerliche Stellung möglicher Weise neu zu beleben, hat der Studienplan eine andere ihr ähnliche neu gebildet, die nämlich der Thierärzte zweiter Klasse. Sie beziehen die Universität mit gleichen Vorkenntnissen wie sie von den Wundärzten verlangt werden, hören dann alle Vorträge mit den Thierärzten erster Klasse gemeinschaftlich, mit Ausnahme der gerichtlichen Thierheilkunde, der thierheilkundigen Polizei, und eines Theils der Hülfswissenschaften; sie lernen nicht reiten, was die Thierärzte erster Klasse erlernen müssen. In Bezug auf die Thierheilkunde selbst sind sie hiernach ganz ebenso befähigt wie die Thierärzte erster Klasse, und der Einzelne kann, je nachdem er Tact und Talent entwickelt, auch noch befähigter werden als ein der ersten Klasse Angehöriger. Aber sie können nie eine Anstellung im Staatsdienste als Bezirksthierärzte erhalten,

da hierzu der vorausgegangene Gymnasialunterricht erforderlich ist, oder eine Nachweisung der durch denselben zu erlangenden Kenntnisse vermöge der Maturitätsprüfung. Wer nun mag sich wohl, wenn ihm jede Aussicht auf eine solche Anstellung im Voraus abgeschnitten ist, dem mit immerhin bedeutenden Kosten verbundenen Aufenthalt auf der Landesuniversität fünf Semester hindurch unterziehen? und wird dann, wenn dieß nur selten der Fall seyn möchte, dem überall fühlbar gewordenen Bedürfnisse schleuniger Hülfe in vielen Krankheitsfällen der Thiere abgeholfen? Wahrscheinlich nicht, und es wird daher die Ansicht derjenigen, welche eine thierheilkundige Bildung nach beschränkterem Maasstab verlangen, den Vorzug verdienen. Zu dieser reichen besondere Vorträge, welche die dazu befähigten Bezirksthierärzte (also auch der auf der Universität) erteilen mögen, vollkommen hin; die Hufschmiede sind die dazu geeigneten Subjecte, eben so und oft in noch höherem Grade Landwirthe, zumal wenn sie auch noch anderweitige Bildung besitzen; in ihrer eigenen Deconomie, wenn sie von größerem Umfange ist, wird sich die auf einen Coursus der Thierheilkunde verwandte Zeit oft reichlich belohnen. So gut wie man überall Hebammen hat, die nicht gelehrte Geburtshelfer sind, wird man dann überall Thierärzte haben können, da die Zahl der Thierkrankheiten nicht groß ist, und ihre Heilung meist auf einfachen Principien beruht. Können neben einem solchen Verhältnisse die Bezirksthierärzte mit ihrem Einkommen nicht bestehen, so ist der Staat, der ihrer nicht entbehren kann, schuldig, ihrem Gehalt das Erforderliche zuzulegen, eine Ausgabe, die bei der beschränkten Zahl derselben, nicht übermäßig seyn würde."

Zufolge der Medicinalorganisation von 1822 sollten, neben den thierheilkundigen Empirikern, oder s. g. Thierheildienern, welche bloß zu einzelnen Hülfeleistungen bei nicht fieberhaften und nicht ansteckenden Thierkrankheiten befugt sind, die eigentlichen Thierärzte nur eine einzige Klasse bilden und es wurden von ihnen ganz dieselben wissenschaftlichen Vorkenntnisse, wie bei den Ärzten verlangt. Es schien indessen der medicinischen Facultät, daß durch die Anforderung einer streng wissenschaftlichen Vorbildung dem thierheilkundigen Stande eine große Zahl brauchbarer Subjecte entzogen werden möchte, und zwar um so mehr, da vollständig wissenschaftlich vorgebildete junge Leute meistens die Menschenheilkunde der Thierheilkunde vorziehen. Auch berücksichtigte die Facultät, daß die

in jeder Beziehung wissenschaftlich gebildeten Thierärzte größere Anforderungen an das Leben machen und daher einer Taxe nicht entbehren können, nach welcher zu zahlen, dem Landmann oft schwer fällt, während Thierärzte, denen jener Bildungsgrad entgeht, sich mit einer niedrigeren Gebühr begnügen, so daß deren Hülfe den Viehbesitzern weit zugänglicher erscheint. Die Staatsregierung gieng auf diese Ansicht der Facultät schon vor einigen Jahren ein und gestattete, daß sonst befähigte junge Leute zu dem Studium der gesammten Thierheilkunde zugelassen werden sollen, welche nicht hinreichende Vorkenntnisse besitzen, um in der, für Aerzte bestimmten Vorprüfung (Maturitätsprüfung) zu bestehen, unter dem Bedinge, alsdann auch demnächst sich mit einer niedrigeren Gebührentaxe zu begnügen. Von ihnen wird daher auch nicht gefordert, daß sie auf der Landesuniversität Universalgeschichte, Logik, Psychologie, reine Mathematik und Physik hören müssen.

Da zur gehörigen Handhabung der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde eine eben so vollständige wissenschaftliche Bildung, wie bei einem Arzte gefordert werden muß; so kann der, welcher einer solchen entbehrt, keinen Zutritt zu den Stellen der Staatsthierärzte (Kreis-thierärzte) erlangen; daher wird es ihm überlassen, ob er die Vorträge über gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde besuchen will oder nicht; verwehrt wird hier nichts, nur wird nichts geboten. So entstand eine zweite Klasse von Thierärzten, die alle auf practische Ausübung sich beziehenden Zweige der Thierheilkunde studirt, und hiernach eine illimitirte Befugniß zur Praxis nach bestandnem Facultätsexamen erhält. Den Thierärzten zweiter Klasse ist übrigens seither unbenommen gewesen, wenn sie sich später die wissenschaftlichen Kenntnisse erwerben, um das Maturitätsexamen zu bestehen, sich diesem zu stellen und dadurch in die erste Klasse vorzurücken, und, nach bestandener s. g. Staatsprüfung für den Staatsdienst, zu den Stellen der Kreis-thierärzte zu gelangen. Bisher hat es an den Zöglingen der zweiten thierheilkundigen Klasse nicht gefehlt, und ebenso wenig an Thierärzten der zweiten Klasse, welche später in die erste übertraten. Man sieht also, daß dasjenige, was Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher über die Verhältnisse der Thierärzte sagt, durchaus nicht paßt. Daß die Thierärzte zweiter Klasse, welche als Practiker in jeder Beziehung denen der ersten Klasse gleich stehen, auch auf ganz gleiche Weise gebildet werden müssen, versteht sich von selbst, und wäre es möglich, Thierärzte zweiter Klasse außerhalb der Univer-

sität, durch bloßen Unterricht bei andern Thierärzten, zu bilden, so müßte dieß auch für die Thierärzte erster Klasse gelten, was ja Herr Schleiermacher selbst keineswegs zu behaupten scheint.

Man sieht, daß die Vergleichung der Thierärzte zweiter Klasse mit den Physikatschirurgen ganz unstatthaft ist, da jene eine ganz illimitirte, diese eine sehr beschränkte Befugniß im practischen Felde haben. Hiernach läßt sich würdigen, was der Herr Geheime Rath Dr. Schleiermacher vorbringt, indem er sagt:

„Außer der Chemie und Botanik, welche die Thierärzte zweiter Klasse vor den Wundärzten voraus haben, dürfen oder müssen vielmehr jene auch noch pharmaceutische Chemie studiren, deren fleißiger Besuch bei ihnen Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, wenn auch kein Semester dafür bestimmt wird, während der Studienplan den Wundärzten nur einen besonderen Vortrag über chirurgische Arzneimittellehre ansetzt.“

Es ist nun noch dasjenige zu berühren, was von dem academischen Unterrichte der Aerzte, als Zöglingen für die gesammte Menschenheilkunde, gesagt wird. Zuerst hebe ich das Glaubensbekenntniß des Herrn Geheimen Raths Dr. Schleiermacher über Physiologie aus, welches er, bei Gelegenheit der Betrachtung der Stellung und des Unterrichts der Physikatschirurgen, mittheilt. Er bemerkt nämlich:

„Für die Wundärzte wird ein besonderer Vortrag über die Physiologie vorgeschrieben, über dessen Umfang und Inhalt uns leider der Studienplan in Ungewißheit läßt, denn allerdings wäre es interessant, die Theile der Physiologie kennen zu lernen, die für den Chirurgen unnöthig erachtet werden. Sollte damit indessen vielleicht eine höhere, naturphilosophische, das ist speculative, Physiologie gemeint seyn, so könnten damit auch wohl die künftigen Aerzte verschont bleiben, und es bedürfte dann des besonderen Vortrags nicht.“

Nach demjenigen, was Herr Schleiermacher, oben angeedeuteter Maassen, von der Philosophie überhaupt und von der Lehre von den Individuen insbesondere, als den allein in der Schöpfung vorkommenden ursprünglichen Kräften, von welchen alle mitgetheilten Kräfte ausgehen, hält, darf man sich über seine Ansicht, man könne und solle sich nur mit dem Studium der letzteren beschäftigen, nicht mehr wundern. Man betrachtet in neuester Zeit vielfach die

Physiologie keineswegs als die Lehre von der Urkraft eines Individuen, vermöge welcher es sich seinen eigenen Leib bildet, man betrachtet sie nicht als die Lehre von der Entstehung der Theilkräfte aus jener Grundkraft, durch welche Theilkräfte die einzelnen Leibestheile in Gestalt und Mischung, unter beständigem Wechsel und dadurch bedingter Bewegung, zu Stande kommen; man sieht vielfach nicht, wie die Körpertheile auch nach ihrer Abtrennung von dem Leibe, dem sie ursprünglich angehörten, noch ihre Theilkräfte behalten und der Grund aller physikalischen und chemischen Erscheinungen werden; sondern man nimmt umgekehrt diese abgeleiteten Kraftäußerungen als die alleinigen eigentlichen Kräfte in der Natur an, und will, daß man sich nur mit ihnen beschäftige, und läßt es dahin gestellt, ob man aus ihnen die Grundkraft jedes Individuums ableiten könne und solle, oder nicht. Diese Betrachtungsweise scheint Herr Geheimer Rath Dr. Schleiermacher zu theilen. Dieselbe hat, wie jede einseitige Ansicht, durch Verfolgung des Versuchs, sie durch Beobachtung zu begründen, dem materiell Factischen der Physiologie ungemein genützt und zu den erfreulichsten Entdeckungen in Ansehung des Materials des bezüglichen Wissens geführt; auch wird sie auf diesem Wege für diesen Zweck noch sehr viel leisten. Dieß hindert aber nicht, die Betrachtungsweise selbst als eine irrige ansehen zu müssen, und die Entscheidung über deren Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit kann nicht durch Entdeckung stets neuen Details der Aeußerungen von Kräften, die man sofort als besondere Kräfte unterstellt, besonders benennt und ohne alle Einigung nebeneinander hinstellt, gewonnen werden. Man sieht sogar die s. g. Lebenskraft der Individuen als eine ganz isolirte, unerforschbare Kraft betrachtet und ihr gegenüber eine, täglich wachsende Zahl neugestempelter Kräfte hingestellt, nach deren Zusammenhang unter sich und mit jener man, vor sich aufdrängendem Neuen, zu fragen keine Zeit hat. Leicht ist es, hier mit dem Strome zu schwimmen, aber schwer, die Besonnenheit für die stets festzuhaltende Frage nach innerer Verknüpfung der stets zunehmend bemerkbar werdenden Einzelheiten zu bewahren. Solche besonnene Denker werden täglich seltener, um sie ganz zu beseitigen sucht man sie durch die Namen der Naturphilosophen verächtlich zu machen, welcher Name einer frühern, ebenso einseitigen und auf bloßes Analogieenspiel beschränkten Schule beigelegt wurde, mit welcher jene Forscher nichts gemein haben. Herr Schleiermacher scheint an die wirkliche Existenz solcher Geister gar nicht zu denken, geschweige denn die Nothwendigkeit derselben,

für die Fernhaltung einer Auflösung aller Erkenntniseinheit in unzählige, unzusammenhängende Einzelheiten, einzusehen.

Nachdem sich Herr Schleiermacher bei der Gesundheitslehre für die reine Experimentalrichtung erklärt hat, sollte man erwarten, er werde dieselbe Behandlungsweise der Krankheits- und Heilungslehre empfehlen; doch dem ist nicht so, sondern er sagt bloß:

„Im vierten Semester werden als besondere Vorlesungen genannt: allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, allgemeine Chirurgie, Diätetik; im fünften Semester specielle Chirurgie; im sechsten Semester operative Chirurgie; im siebenten Semester Semiotik mit akustischer Diagnostik.“

Im Studienplan aber heißt es ausdrücklich: Semiotik mit akustischer und chemischer Diagnostik. Es ist dann in den Bemerkungen weiter gesagt:

„Die allgemeine Pathologie und Therapie bildet eine Art von Einleitung in die Lehre von den verschiedenen Krankheiten des Menschen und der Heilung derselben, sie behandelt die Arten und Ursachen der Krankheiten, die auf den menschlichen Körper wirkenden äußeren und inneren schädlichen und heilsamen Einflüsse, und damit die Diätetik, die Zeichenlehre, Semiotik und die Lehre von den Krankheitszuständen, Symptomatologie, (deren im Studienplan nirgends Erwähnung geschieht, die aber in neueren Zeiten und auch gewiß sehr zweckmäßig häufig mit der Semiotik gemeinschaftlich behandelt wird), endlich die allgemeine Lehre von der Heilung der Krankheiten und den verschiedenen Methoden, diese zu bewerkstelligen. Ein zusammenhängender Cursus über allgemeine Pathologie und Therapie in diesem Sinne erscheint uns dem in die einzelnen Disciplinen zerrissenen, die neben oder nach einander vorgelesen werden sollen, jeden Falls vorzuziehen seyn. Tief kann der Vortrag in keinen einzigen dieser Gegenstände eingehen, denn dieß würde eine schon tüchtige Kenntniß der speciellen Pathologie und Therapie voraussetzen. Eine besondere Vorlesung über allgemeine Therapie gegen Ende des medicinischen Cursus könnte dagegen sehr ersprießlich werden, wenn darin, nunmehr nach erlangter Einsicht in das Einzelne, die Heilmethoden nach ihrer verschiedenen Bedeu-

tung eine gründliche Würdigung und Erläuterung fänden, zugleich mit der Anleitung, die einzelnen gehörig anzuwenden und durchzuführen. Dieß gehört zu den schwersten Theilen der practischen Medicin, und es würde sich ein solcher Vortrag sehr weit von dem, der im Anfang gegeben werden kann, unterscheiden müssen. Die Semiotik ist, wie es uns scheint, im siebenten Semester zu spät vorgetragen. Sie bildet wohl schicklicher mit der allgemeinen Pathologie einen Theil der Einleitung; die specielle Semiotik muß ja doch in der speciellen Pathologie und Therapie neben der Symptomatologie vorkommen, und es ist daher unpassend, wenn das allgemeine Colleg darüber erst später gehört werden soll.“

Bei dieser Aeußerung ist es auffallend, daß der Studienplan getadelt wird, weil kein besonderer Vortrag über Symptomatologie erwähnt sei, und Herr Schleiermacher scheint daher zu wünschen, daß dieser Vortrag auch besonders gehalten werde, während er gleich darauf sagt, man thue wohl, ihn nicht besonders zu halten. Ich muß mich daher begnügen, zu sagen, was der Studienplan will, und warum er es will. Die Lehre von den Krankheitszufällen, vereint mit der Lehre von den Wiedergenesungserscheinungen, und verglichen mit den Zeichen der gesundheitsgemäßen Lebensverrichtungen, macht im Studienplan den Lehrvortrag aus, welcher dort als Semiotik bezeichnet wird, es ist dieß die Zeichenlehre in ihrer Vollständigkeit, weil sie alle Zeichen, der Krankheit, wie der Gesundheit und der gegenseitigen Uebergänge beider in einander umfaßt. Die Semiotik schließt also die Symptomatologie mit ein, und ein isolirter Vortrag der bloßen Krankheitserscheinungen, ohne jene Verbindung und Vergleichung, möchte gewiß weniger belehrend sein. Wenn man bedenkt, daß bei der speciellen Krankheitslehre die Symptome aller einzelnen Krankheitsformen vollständig abgehandelt werden, und daß die Symptomatologie für sich bloß eine Zusammenstellung aller dieser einzelnen, bei den verschiedenen Krankheitsformen vorkommenden, Symptome seyn würde, und wenn man zugleich bedenkt, daß die specielle Wiederherstellungslehre stets mit der speciellen Krankheitslehre verbunden wird; so scheint die Isolirung der Krankheitserscheinungen von den Wiedergenesungserscheinungen noch weniger gut geheißen werden zu können.

Was Herr Schleiermacher mit den Worten: „Ein zusammenhängender Cursus über allgemeine Pathologie und Therapie in diesem

Sinne erscheint uns dem in die einzelnen Disciplinen zerrissenen, die neben und nacheinander vorgetragen werden sollen, jeden Falls vorzuziehen seyn" sagen will, ist nicht abzusehen, da ja der Studienplan einen besondern Vortrag über allgemeine Pathologie, als der allgemeinen Erkrankungslehre nach ihren Hauptvorgängen und den, als Schädlichkeiten erscheinenden, sie bedingenden Einflüssen, so wie über allgemeine Therapie, als der allgemeinen Wiederherstellungslehre nach ihren Hauptvorgängen und den, als Heilmittel erscheinenden, sie bedingenden Einflüssen, vorschreibt. Auch wird die allgemeine Pathologie und Therapie als Einleitung in die specielle Pathologie und specielle Therapie wirklich gelesen. Es geschieht also, was Herr Schleiermacher will, warum sagt er denn, er wolle es anders, als es geschieht? Wenn er aber, nachdem er die allgemeine Pathologie und Therapie als Einleitung verlangt hat, sagt: „eine besondere Vorlesung über allgemeine Therapie gegen das Ende des medicinischen Cursus könnte dagegen sehr ersprießlich werden, u. s. w.“ so will er wohl die allgemeine Therapie am Anfange und nochmals am Ende des Studiums gelesen oder gehört wissen? Oder will er, daß derselbe Docent, welcher die specielle Pathologie und Therapie liest, als Einleitung in diesen speciellen Vortrag, welcher dormalen in vier Semestern gelesen wird, auch noch die allgemeine Pathologie und Therapie aufnehme und um noch ein Semester verlängere? Die Semiotik ist eine Recapitulation aller Erkrankungs- und Genesungserscheinungen, welche die allgemeine und specielle Pathologie und Therapie vorgeführt haben, und giebt die vielen einzelnen Bilder, zu einem einzigen Gemälde in Hauptzügen vereinigt, wieder. Sie ist also erst verständlich, nachdem jene einzelnen Bilder vorgeführt worden sind. Deshalb bringt der Studienplan dieselbe an das Ende des Studiums. Dort ist sie Herrn Schleiermacher nicht recht und er möchte sie ganz im Anfange als Einleitung der allgemeinen Pathologie gelehrt sehen. Man bedenke aber, was er da will. Die Semiotik sagt z. B.: diese besondere Beschaffenheit des Urins z. B. mit rothem oder anderm Saze kommt bei diesen oder jenen Arten von Fieber, bei Rheumatismus, bei Hämorrhoiden u. s. w. vor. Nun kennt aber der Schüler die fraglichen Fieberformen noch gar nicht, er weiß nichts Näheres über Rheumatismus, Hämorrhoiden u. s. w., welchen Nutzen soll er da von der abstracten Zeichenlehre schöpfen, da er noch kein konkretes Krankheitsbild vorgeführt erhalten hat? Ist es denn möglich, einen unpractischeren Rath zu ertheilen?

Auch über die Chirurgie kann Herr Geheimer Dr. Schleiermacher sich nicht enthalten, seine eigene Art von Rath zu ertheilen. Er sagt:

„Nach der Analogie der allgemeinen Pathologie und Therapie ist neben diesen auch ein Vortrag über allgemeine Chirurgie bestimmt, ihrer Natur nach nur ein Theil der allgemeinen Therapie, man müßte denn damit die sogenannten chirurgischen Krankheiten verbinden, deren Begriff die allgemeine Pathologie zu erläutern hat. Wir glauben bezweifeln zu dürfen, daß ein Lehrer der Chirurgie zu einer derartigen Trennung geneigt seyn sollte; was von der allgemeinen Chirurgie zu erwähnen ist, wird ohne alle Beschwerde in den Cursus der speciellen Chirurgie aufgenommen werden können, dem man nur diesen Namen nicht zu geben braucht, sondern einfach bei dem der Chirurgie stehen bleiben kann. Auch ist gar nichts dabei zu erinnern, wenn die im Studienplan getrennten specielle und operative Chirurgie in einem einjährigen Cursus der Chirurgie vereinigt werden, wie dieß auf vielen Universitäten und auch ganz zweckmäßig der Fall ist; das sind Gegenstände über die sich eine Staatsbehörde mit dem academischen Lehrer benehmen kann, die aber nicht, wie es hier geschieht, durch feste Normen geregelt zu werden brauchen, durch Normen, welche durch die gegenwärtigen Vorträge bestimmt worden sind, an deren Stelle aber andere ganz eben so gut dem Zweck entsprechen können.“

Die Chirurgie ist äußere Heilkunde, also die Lehre von den äußern (vorzugsweise mechanischen und chemischen) Krankheiten und von der äußern (vorzugsweise mechanischen und chemischen) Heilweise. Diese Doctrin zerfällt sonach von selbst in die Lehre von den chirurgischen Krankheitsformen, mögen dieselben durch chirurgische oder medicinische Mittel geheilt werden, und in die Lehre von den operativen Hülfen, gleichviel ob zur Heilung chirurgischer oder medicinischer Uebel dienend. Man hält diese, aus der Natur der Sache hervorgehende Abtheilung in chirurgische Krankheitslehre und chirurgische Operationslehre auch bei den Vorträgen fest, und trennt namentlich die Operationslehre durch besondere Vorträge ab, um bei den verschiedenen operativen Verfahren nicht durch die Abhandlung aller Krankheitsformen, für welche dasselbe als Hülfsmittel dienen kann, unterbrochen zu werden. Mit diesen Vorträgen sind

zugleich practische Anweisungen und Uebungen verbunden, welche, unter die chirurgische Krankheitslehre gemischt, dort ebenfalls störend sein würden. Die Operationslehre zerfällt übrigens in die Lehre von den blutigen Operationen, welche im engeren Sinne Operationschirurgie genannt wird, und in die Lehre von den unblutigen Hülfeleistungen, welche meistens unter dem Namen der Verband- oder Bandagenlehre vorkommt. Der practische Unterricht in den blutigen Operationen geschieht an Leichen, in den unblutigen am lebenden Phantome. Außerdem scheiden sich diese Vorträge auch durch das Semester von denen über chirurgische Krankheiten, indem sie nur wohl im Sommer gehalten werden können. Es sind nämlich die Leichen im Sommer zur Disposition des Lehrers der Chirurgie, im Winter zu der des Lehrers der Anatomie gestellt, und die lebenden Phantome ertragen das theilweise Entkleidetsein leichter in der warmen Jahreszeit. Die Lehre von den chirurgischen Krankheiten wird mit verschiedenen Namen bezeichnet z. B. mit: medicinischer Chirurgie, theoretischer Chirurgie, Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheitsformen u. s. w. Bei dem betreffenden Vortrage wird die allgemeine Betrachtung der einzelnen Hauptform stets der des speciellen Vorkommens derselben an den einzelnen Leibestheilen vorangeschickt. Dieß kann aber so geschehen, daß zuerst alle allgemeinen Formen nacheinander abgehandelt werden und darauf das örtliche Vorkommen derselben als besonderer Theil nachfolgt, oder man beginnt mit einer einzelnen Hauptform, z. B. Hernien, und handelt, sogleich nach der Betrachtung des Allgemeinen, auch das örtlich Specielle ab. Wird die erstere Art gewählt, so zerfällt der ganze Vortrag einfach in zwei Theile: den allgemeinen und speciellen Theil. Dieses Verfahren ist als das Vorzüglichere erachtet und seit längeren Jahren hier eingeführt worden. Hiernach ist im Studienplan die s. g. theoretische Chirurgie (im Gegensatze der practischen oder operativen) in allgemeine Chirurgie und specielle Chirurgie getheilt und für jene das vierte, für diese das sechste Semester im Studienplan anempfohlen.

Der Studienplan enthält nur das ganz Gewöhnliche, längst eingeführte und völlig Erprobte. Die Besorgnisse, daß der Docent mit dieser Einrichtung, Abtheilung u. s. w. nicht zufrieden sein möge, so wie die Empfehlung, daß die Staatsregierung sich hier einmischen und

mit dem Docenten benehmen möge, und was sonst noch Herr Schleiermacher vorbringt, ist also ganz außer Orts.

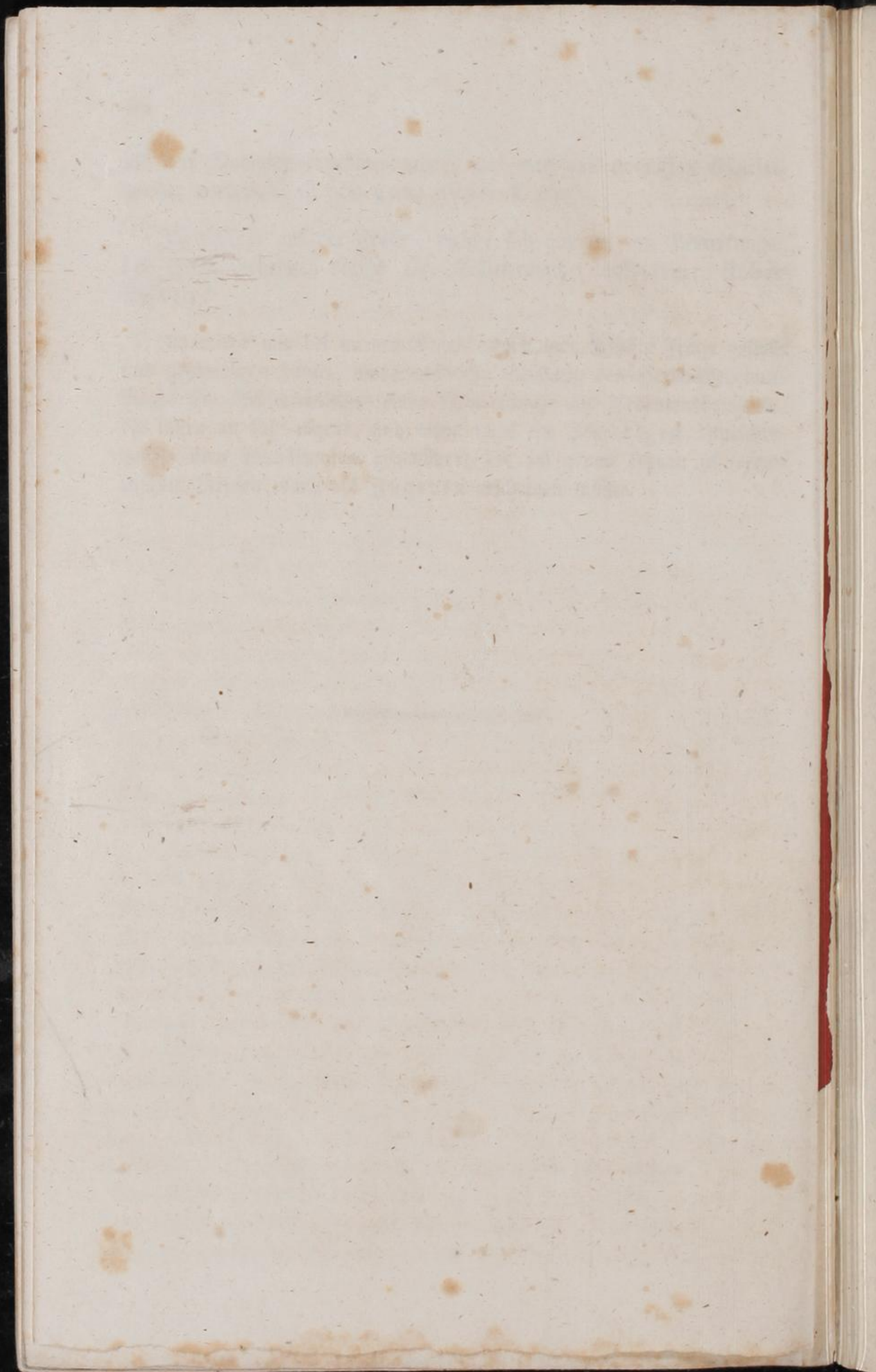
Ich schliesse mit der Frage, welche sich mir bei den Bemerkungen des Herrn Geheimen Raths Dr. Schleiermacher aufdrängt: **Aber Wozu?**

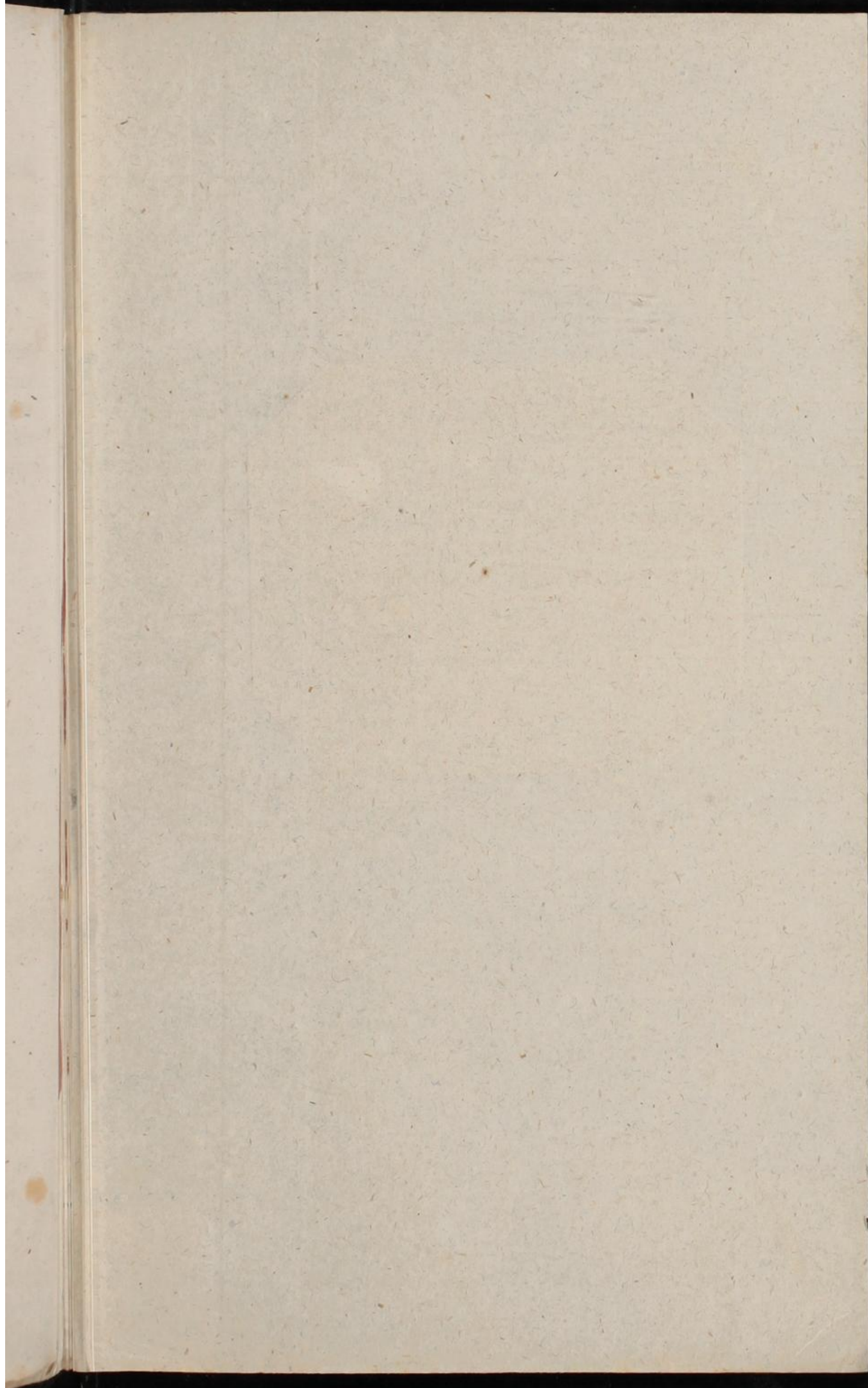
Ich würde mir bei meinen Gegenbemerkungen dieselbe Frage gestellt und geschwiegen haben, wenn nicht die Stellung des Herrn Geheimen Raths Dr. Schleiermacher seinen Bemerkungen eine Bedeutendheit gäbe, die ihnen an sich abgeht, und wenn nicht ein Schweigen, unrichtig dargestellten Verhältnissen gegenüber, die ich genau kennen zu lernen zufällig berufen war, als Zugeben erscheinen müßte.

leier-

ungen
Aber

gestellt
eimen
gäbe,
richtig
lernen







Gegenbemerkungen

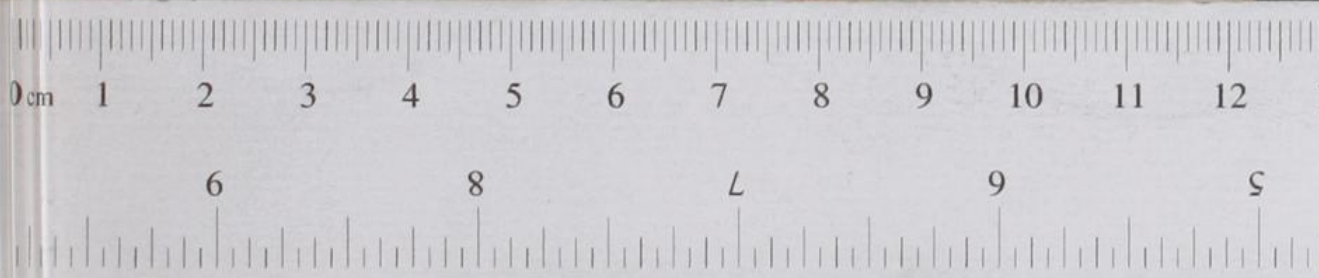
Colour & Grey Control Chart



für die

Großherzoglich Hessische

Landesuniversität zu Gießen



Gießen, 1844.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von G. F. Meyer, Vater.